

16. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 14. November 2006 bis 13. November 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses	3
2 Selbstbefassung wegen Vorgehens der Finanzverwaltung gegen Mitglieder des Petitionsausschusses	4
3 Themenschwerpunkte	5
3.1 Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung	5
3.2 Bearbeitungsdauer in Schwerbehindertenangelegenheiten.....	7
3.3 Sozialwesen	9
3.3.1 Jobcenter	9
3.3.2 Hilfe zum Lebensunterhalt für Auszubildende.....	9
3.3.3 Einschnitte bei jungen Erwachsenen	10
3.3.4 Verbesserung im Verfahren über Kosten von Klassenfahrten.....	10
3.3.5 Lohnswerte Ortsbesichtigung des Ausschusses	11
3.4 Sozialversicherung.....	11
3.4.1 AOK Berlin	11
3.4.2 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	12
3.4.3 Übernahme der Kosten für arbeitsplatztaugliches Hörgerät	12
3.5 Ein Ärgernis für viele: Rundfunkgebühren	13
3.5.1 Keine Gebührenbefreiung ohne Bescheid über Sozialleistungen	13
3.5.2 Beschwerden über GEZ.....	13
3.5.3 Keine rückwirkende Gebührenbefreiung	14
3.5.4 Rundfunkgebühren für internetfähige Rechner	14
3.6 Humanitäres Bleiberecht	14
3.6.1 Nachteile von Duldungen.....	14
3.6.2 Aufenthaltserlaubnis mit Auflagen über Integrationsleistungen.....	15
3.6.3 Altfallregelung	15
3.6.4 Schwerwiegende Auswirkungen falscher Angaben der Eltern	16

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite	
3.6.5	Ausschuss erreicht Wiedereinreise nach Abschiebung	17
3.6.6	Andernorts gestellter Asylantrag steht Aufenthalt in Deutschland entgegen	18
3.7	Schulwesen	18
3.7.1	Unterrichtsausfall	18
3.7.2	Missstände an der Kastanienhof-Grundschule	19
3.7.3	Ärger um das zweite Schultor	20
3.8	Probleme im Berliner Strafvollzug	21
3.8.1	Probleme wegen Überbelegung und Personalmangels	21
3.8.2	Begehrte Vollzugslockerungen	22
3.8.3	Haftbedingungen im offenen Vollzug	23
3.9	Unerwünschte Nachbarn	23
3.9.1	Sozialtherapeutisches Wohnprojekt für psychisch kranke Straftäter in Lankwitz	23
3.9.2	Offene Vollzugseinrichtung in Lichtenberg	25
3.10	Anliegen aus dem Baubereich	25
3.10.1	Nachbarschutz	25
3.10.2	Ungenehmigte Anbauten	26
3.10.3	Stellplatz im Vorgarten	26
3.10.4	Straßenlaterne vor Grundstückseinfahrt	26
3.10.5	Bauvorlageberechtigung	27
3.11	Berichtenswertes aus dem Steuerrecht	28
3.11.1	Grundsteuer	28
3.11.2	Passenzug wegen Steuerflucht	29
3.11.3	Absetzbarkeit von Umzugskosten	29
3.12	Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen	30
3.12.1	Nachbesserung des Ladenöffnungsgesetzes für Kunst- und Trödelmärkte	30
3.12.2	Nur zehn Sonntagsöffnungen von Geschäften	31
3.13	Sicherheit und Ordnung und Verkehr	31
3.13.1	Der Ärger mit dem Knöllchen	31
3.13.2	Verärgelter Berlinbesucher	32
3.13.3	Parkverstoß im Niemandsland	32
3.13.4	Mangelndes Vorbildverhalten von Polizeibeamten	33
3.13.5	Misslungener Versuch, ein Fahrverbot zu umgehen	34
3.13.6	Sondergenehmigung für das Befahren einer Fußgängerzone	35
4	Einzelfälle	36
4.1	Giftschlangen im Wohnblock	36
4.2	Schutz des Biberbestandes	37
4.3	Formfehler entscheiden über Ergebnis einer Ausschreibung	37
4.4	Der laute Brunnen	39
4.5	Haft statt Nilkreuzfahrt	39
4.6	Tücken eines internationalen Haftbefehls	40
4.7	Achtung Kinder!	41
5	Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch auffiel	41
5.1	Was lange währt	41
5.2	Die Unzertrennlichen	42
5.3	Schneller als gedacht – größerer Briefkasten wegen „Hartz IV“	42
5.4	Eine ignorierte Beschwerde	42
5.5	Das vergessene Kranzgebilde	43
5.6	Mückenplage	43
5.7	Umgestaltung des Berliner Wappens	43
	Anlagen 1 und 2: Statistische Angaben	45

1. Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Der Petitionsausschuss der laufenden 16. Wahlperiode hat sich in seiner ersten Sitzung am 14. November 2006 mit 13 Mitgliedern konstituiert.

Den Ausschuss haben im Berichtszeitraum 1.861 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Hinzu kommen 1.557 nachgereichte Schreiben zu bereits laufenden Petitionen beziehungsweise Zuschriften mit dem Anliegen, abgeschlossene Petitionen wieder aufzugreifen.

Der Petitionsausschuss hat in 39 Sitzungen 2.085 Petitionen abschließend beraten.

Mit großem Zuspruch hat der Petitionsausschuss wieder Bürgersprechstunden in großen Berliner Einkaufszentren abgehalten, nämlich in Spandau, Lichtenberg, Neukölln und Köpenick. Diese Veranstaltungen bilden nach wie vor ein wichtiges Element der Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses. Wie stets hat das Management der jeweiligen Center durch gute Rahmenbedingungen zum Erfolg der Sprechstunden beigetragen.

Am Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 23. Juni 2007 hat der Petitionsausschuss wie in den Jahren zuvor seine Arbeit vorgestellt und in einer öffentlichen Sitzung Petitionen gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern erörtert. In der anschließenden Bürgersprechstunde hatten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Mitgliedern des Ausschusses ihre Probleme vorzutragen.

Aus Anlass von Erwägungen, beim Britischen Parlament einen Petitionsausschuss einzurichten, besuchte eine Delegation des Britischen Unterhauses am 30. November 2006 den hiesigen Petitionsausschuss und ließ sich über die Zusammensetzung, die Aufgaben, das Verfahren und die Wirkungsweise des Ausschusses unterrichten. Am 9. Mai 2007 fand ein Meinungsaustausch mit Mitgliedern des Petitionsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen zu aktuellen Themen der Petitionsbearbeitung statt. Aus Asien kam mehrfach Besuch: Am 9. Juli 2007 stellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des staatlichen Petitionsamtes der Volksrepublik China zahlreiche Fragen zu den rechtlichen Grundlagen, zur Organisation und zum Verfahren des Ausschusses. Eine Delegation der Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Vietnam informierte sich am 18. September 2007 über die Aufklärungsbefugnisse des Petitionsausschusses und seine Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen.

Der Petitionsausschuss hat wieder eine Reihe von Massenpetitionen und Unterschriftenlisten erhalten, darunter Eingaben gegen die Grundsteuererhöhung, gegen geplante steuerrechtliche Bewertungen für Tagesmütter und Tagesgroßpflegestellen, gegen Tierversuche, gegen eine geplante Friedhofsschließung (Germanenstraße, Pankow), für den Ausbau der sogenannten Tangentialen Verbindung Ost, für den Erhalt der Stadtbibliothek in Karow und zur Vollzugssituation in der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Themen und Probleme, mit denen der Petitionsausschuss sich im Berichtszeitraum wiederholt zu befassen hatte. Einzelfälle aus den unterschiedlichen Bereichen seiner Arbeit schließen sich daran an.

Dem Bericht ist eine statistische Übersicht beigelegt (Anlagen 1 und 2).

2. Selbstbefassung wegen Vorgehens der Finanzverwaltung gegen Mitglieder des Petitionsausschusses

Über die Vorwürfe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Berliner Finanzämter, von ihren Vorgesetzten gemobbt zu werden, und seine Bemühungen um Aufklärung und Abhilfe hat der Ausschuss der 15. Wahlperiode mehrfach ausführlich berichtet.

Im Sommer 2007 wurde aufgrund von Presseberichten deutlich, dass in dem Zeitraum der Aktivitäten des Ausschusses seit dem Jahr 2004 ein ehemaliges Ausschussmitglied und zwei wieder eingesetzte Ausschussmitglieder Maßnahmen der Finanzverwaltung ausgesetzt waren. Der Ältestenrat des Abgeordnetenhauses nahm diese Berichte zum Anlass, den Senat über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses um Aufklärung des Sachverhalts zu bitten, insbesondere wegen des Verdachts der Ausschussmitglieder, Berliner Finanzämter hätten als Reaktion auf die Nachfragen und Prüfungen des Petitionsausschusses Sonderprüfungen oder andere Schritte gegen sie persönlich unternommen.

Das entsprechende Schreiben des Präsidenten des Abgeordnetenhauses an den Regierenden Bürgermeister von Berlin ist nach Wissen des Ausschusses bisher von ihm nicht beantwortet worden. Vielmehr gab die Senatsverwaltung für Finanzen am 1. Oktober 2007 eine Presseerklärung heraus, in der unter Bezugnahme auf Einzelheiten der Steuerverfahren des ehemaligen Mitglieds des Abgeordnetenhauses und der beiden aktuellen Ausschussmitglieder der Vorwurf zurückgewiesen wird, die Finanzbeamten seien unter sachfremden Erwägungen gezielt gegen die Abgeordneten tätig geworden.

Einer der eingangs genannten Petenten hatte angeboten, im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegenüber den Ausschussmitgliedern als Zeuge im Ausschuss auszusagen. Die nach dem Landesbeamtenengesetz erforderliche Aussagegenehmigung verweigerte der Senator für Finanzen mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 zunächst unter anderem mit der Begründung, hierzu läge keine Petition vor. Der Petitionsausschuss beschloss sodann, um in der Form Klarheit zu schaffen, sich mit dem Thema gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Petitionsgesetzes zu befassen. Nach dieser Vorschrift kann der Ausschuss auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise als durch eine Petition gewichtige Umstände bekannt werden. Die unter Berufung auf diese Selbstbefassung erneut eingeholte Aussagegenehmigung hat der Senator für Finanzen schließlich doch mit Schreiben vom 25. Oktober 2007 erteilt, allerdings die zusätzliche Teilnahme des Vorstehers des Finanzamtes, bei dem der Zeuge tätig ist, an der Vernehmung verlangt. Zu der Frage, ob Senatsmitglieder beziehungsweise die von ihnen beauftragten Personen insofern Anspruch auf Anwesenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses haben, hat der Ausschuss den Präsidenten des Abgeordnetenhauses um Beauftragung des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes mit einem Gutachten gebeten, dessen Ergebnis auch für die künftige Ausschussarbeit von Bedeutung sein wird. Der Ausschuss hält es für zwingend notwendig, Zeugen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Senats befragen zu können, und hat nach dem Petitionsgesetz auch die Möglichkeit, sie zu vereidigen. Sollte das Gutachten hinsichtlich der Anwesenheit des Senats beziehungsweise seiner Beauftragten zu einem anderen Ergebnis gelangen, wird der Ausschuss die Fraktionen des Abgeordnetenhauses bitten, parlamentarisch aktiv zu werden und das Petitionsgesetz sowie gegebenenfalls die Verfassung entsprechend zu ändern.

Um die aus Sicht des Ausschusses noch offenen Vorwürfe und die Zulässigkeit der Preisgabe von Steuerdaten in der Presseerklärung durch eine unabhängige Stelle prüfen zu lassen, machte der Petitionsausschuss von seiner in § 7 Abs. 4 des Petitionsgesetzes eröffneten Befugnis Gebrauch, den Vorgang der für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stelle zuzu-

leiten, und erstattete bei der Staatsanwaltschaft Berlin am 8. Oktober 2007 Strafanzeige. Mit gleicher Post gab er die Anzeige dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 wies der Präsident des Abgeordnetenhauses den Ausschuss darauf hin, dieser habe keine Selbstbefassung beschließen und daher auch keine Strafanzeige erstatten dürfen, da die Ausschussmitglieder nicht in ihren Rechten als Bürger, sondern in ihren Rechten als Abgeordnete betroffen seien und in diesen Fällen nicht des Schutzes durch das Petitionsrecht bedürften. In einem Gespräch mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses in der Ausschusssitzung am 27. November 2007 erläuterte Herr Präsident Momper noch einmal seine Auffassung und brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass der Senat nicht den Weg des Ältestenrats gegangen ist. Gleichzeitig hat er den Ausschuss seiner vollen Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten versichert. Der Ausschuss ist übereingekommen, sich bei Bedarf erneut an den Präsidenten zu wenden.

Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Berlin dem Ausschuss im Ergebnis ihrer Prüfungen mit einer ausführlichen Begründung mitgeteilt, dass ihr hier die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für Straftaten verwehrt sei und sie daher das Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

3. Themenschwerpunkte

3.1 Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung

Der Sonderfahrdienst ist für Menschen mit Behinderung eine gute und sinnvolle Einrichtung, weil damit auch diesem Personenkreis die erforderliche Mobilität und damit die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Dienst einfach zu nutzen ist und die einzelnen Fahraufträge zuverlässig ausgeführt werden. Gerade hier traten jedoch Probleme auf.

Den Petitionsausschuss hatten nämlich in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden über den Sonderfahrdienst erreicht. In nahezu jedem einzelnen Beschwerdefall hatte er das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin um Stellungnahme gebeten; schon weil deutlich wurde, dass bestimmte Probleme häufiger auftraten. So wurden dem Ausschuss oft Schwierigkeiten bei der Bestellung und der Ausführung der Fahrten geschildert. Zum Beispiel beanstandeten die Petenten, dass eine Buchung von Fahrten zu den gewünschten Terminen nicht immer möglich war beziehungsweise angegebene Abholzeiten nicht eingehalten wurden. Kritik wurde auch an der fehlenden telefonischen Erreichbarkeit der Annahmestelle für Fahrten geübt.

Bei einer näheren Betrachtung war für den Ausschuss zu besorgen, dass den wiederkehrenden Problemen strukturelle Mängel in der Organisation und Abwicklung des Sonderfahrdienstes zugrunde liegen könnten. Für den Petitionsausschuss war dies Anlass, sich neben den jeweiligen Einzelfällen auch mit der grundsätzlichen Problematik eingehend zu befassen. Nach einer genauen Auswertung der hierzu vorliegenden Eingaben zog er die dem Parlament zu diesem Thema vorliegenden Unterlagen bei. Verschiedene Abgeordnete und Fraktionen hatten nämlich Anträge, Mündliche Anfragen sowie Kleine Anfragen gestellt, mit denen um Auskunft gebeten und auf besondere Probleme im Zusammenhang mit dem Sonderfahrdienst aufmerksam gemacht worden ist oder Verbesserungen für diesen Service gefordert wurden. Im Ergebnis seiner Prüfungen beschloss der Petitionsausschuss, sich wegen der grundsätzlichen Fragen mit dem Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales in Verbindung zu setzen.

Im Mai 2007 führte der Ausschuss für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales eine Anhörung zum Sonderfahrdienst durch, bei der Organisation und Betrieb des Sonderfahrdienstes eingehend erörtert wurden. An diesem Termin nahm auch der zuständige Berichterstatter für die entsprechenden Eingaben im Petitionsausschuss teil, um aus der Sicht des Petitionsausschusses Stellung zum Thema der Anhörung zu beziehen. Diese Ausschusssitzung war schon deshalb besonders hilfreich, weil auch die Institutionen beteiligt wurden, deren Aufgabe es ist, sich mit Fragen der Mobilität für Menschen mit Behinderung zu befassen. So waren Vertreter der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zur Frage der behindertengerechten beziehungsweise behindertenfreundlichen Ausstattung des öffentlichen Personennahverkehrs, Vertreter der Wirtschaftsgenossenschaft der Berliner Taxibesitzer e.G. - WBT - als Betreiber des Sonderfahrdienstes, Vertreter der Fuhrunternehmer, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales Dr. Heidi Knake-Werner eingeladen und hatten Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Im Rahmen dieser Anhörung konnten die vielfältigen Fragen sehr ausführlich diskutiert werden. Als Ergebnis der Erörterungen war aber festzuhalten, dass noch nicht alle mit dem Betrieb des Sonderfahrdienstes zusammenhängenden Probleme gelöst werden konnten. Die zuständige Senatsverwaltung hat jedoch in der Sitzung zugesagt, sich weiterhin dafür einzusetzen, bestehende Unzulänglichkeiten abzustellen.

Der Petitionsausschuss hat vor dem Hintergrund dieser ausführlichen Erörterungen im Ausschuss zunächst keine Veranlassung gesehen, sich weiter selbst vertieft mit dem Thema zu befassen. Allerdings hat er mit einem gesonderten Schreiben die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gebeten, sie solle in ihren Bemühungen zur Verbesserung des Fahrdienstes nicht nachlassen, damit in Zukunft ein reibungsloser und pünktlicher Betrieb des Sonderfahrdienstes gewährleistet werden kann. Darüber hinaus hat der Ausschuss angeregt, die Senatsverwaltung solle die Aufnahme weiterer Regelungen in das mit dem Betreiber bestehende Vertragswerk prüfen, nach denen die vom Land Berlin für den Betrieb des Sonderfahrdienstes ausgereichten Mittel gegebenenfalls gekürzt werden können, soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang erbracht werden. Hier kann sich der Petitionsausschuss vorstellen, dass beispielsweise im Rahmen einer „Leistungsgarantie“ entsprechende Sanktionen gegen den Regiebetreiber umgesetzt werden, sollte es zu erheblichen Vertragsstörungen bei dem Betrieb des Sonderfahrdienstes kommen. Weiterhin hat der Ausschuss gegenüber der Senatsverwaltung angeregt, die Rechte der Nutzer gegenüber dem Betreiber zu stärken, wenn es zu gravierenden Problemen bei der Annahme von Fahrtwünschen oder ihrer Abwicklung kommt.

Um auch künftig Probleme bei dem Fahrdienst rasch zu erkennen und gezielt Abhilfe zu schaffen, muss nach Auffassung des Petitionsausschusses die Situation auch weiterhin sorgsam beobachtet werden. Ein wichtiges Instrument hierfür ist das bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zurzeit bestehende „Qualitätsmanagement Sonderfahrdienst“. Hier werden die eingehenden Beschwerden zusammengetragen und monatlich nach einzelnen Kategorien ausgewertet. Auf der Grundlage dieses Materials können dann gezielte Abhilfemaßnahmen initiiert werden. Die dem Ausschuss vorliegende Auswertung für August 2007 zeigt auf, dass die mehr als 2.800 Nutzer des Sonderfahrdienstes in diesem Monat über 14.400 Fahrten durchgeführt hatten. In diesem Zeitraum sind zehn Beschwerden von Nutzern eingegangen, in denen auf die unzureichende telefonische Erreichbarkeit sowie die fehlende Möglichkeit einer Vorbestellung beziehungsweise einer Spontanfahrt hingewiesen wurde. Darüber hinaus gab es rund 500 Anfragen, so zur mit der für die Durchführung der Fahrten erforderlichen Magnetkarte, zum Abrechnungsverfahren beziehungsweise zum Berechtigungsverfahren oder zum Fahrdienst ganz allgemein.

Diese Ergebnisse stimmen den Ausschuss vorsichtig optimistisch, dass sich die Situation gebessert haben dürfte, auch wenn es sich bei den erwähnten Zahlen um eine Momentaufnahme handelt. Unklar ist auch, ob es hier eine „Dunkelziffer“ gibt, also ein Kreis von Nutzern, die zwar mit dem Angebot und Service des Sonderfahrdienstes unzufrieden sind, ihre Beanstandungen jedoch nicht artikulieren. Selbstverständlich wird auch der Ausschuss weiterhin eingehende Beschwerden über den Sonderfahrdienst individuell prüfen. Sollten bestimmte Schwierigkeiten verstärkt auftreten oder Anzeichen für strukturelle Schwächen bestehen, wird er sich erneut mit der Thematik auseinandersetzen.

3.2 Bearbeitungsdauer in Schwerbehindertenangelegenheiten

Den Ausschuss haben in der Vergangenheit zahlreiche Eingaben erreicht, in denen Beschwerde über die lange Bearbeitungsdauer bei Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Versorgungsamt) geführt worden ist.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Versorgungsamtes im Schwerbehindertenbereich ist das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Auf der Grundlage dieser Vorschriften wird für Menschen mit Behinderung im Einzelfall ein Grad der Behinderung (GdB) festgelegt, der sich an den Auswirkungen der durch die Behinderung verursachten Funktionsbeeinträchtigung orientiert. Die Festlegungen nach dem Schwerbehindertenrecht sind bedeutsam für die Gewährung von staatlichen Leistungen und für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. So greifen beispielsweise für Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wird, besondere arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen. Neben der Bestimmung eines Grades der Behinderung werden in diesem Verfahren auch Merkzeichen vergeben, die Voraussetzung für Erleichterungen im täglichen Leben sind, zum Beispiel für Park erleichterungen sowie für die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht.

Entscheidend für die Festlegung eines Grades der Behinderung oder entsprechender Merkzeichen ist nicht allein die Erkrankung oder das individuell empfundene Leiden, sondern stets die (ärztliche) Beurteilung, ob und wie stark sich auf Grund der gesundheitlichen Situation dauerhafte Einschränkungen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergeben.

Das gilt für jeden Antrag, der bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin eingeht; im Jahr 2006 waren das 32.445 Anträge auf Erstfeststellung und 33.775 Anträge auf Neufeststellung einer (bereits anerkannten) Behinderung. Deshalb muss jeder einzelne Vorgang dem ärztlichen Dienst des Landesamtes vorgelegt werden, der aufgrund der bereits vorliegenden oder erhobenen Befunde eine Bewertung zur Einstufung vornimmt beziehungsweise zusätzlich einen externen Gutachter zur Begutachtung einschaltet. Neben den ärztlichen Prüfungen fallen naturgemäß eine Reihe von verwaltungstechnischen Arbeiten an. So sind Eingangsbestätigungen zu erstellen, Befundberichte der die Antragsteller behandelnden Ärzte anzufordern und Bescheide auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme zu fertigen.

Diese Verfahrensabläufe haben sich als zum Teil sehr zeitaufwendig erwiesen und immer wieder zu Eingaben an den Petitionsausschuss geführt, in denen die lange Bearbeitungsdauer gerügt worden ist. Zu jedem Einzelfall ließ sich der Ausschuss ausführlich vom Landesamt berichten und im Einzelnen darlegen, bei welchen Arbeitsschritten es zu Verzögerungen gekommen war. Dabei stand für ihn im Vordergrund, nicht nur die Ursachen im jeweiligen Beschwerdefall zu ermitteln, sondern auch Anhaltspunkte für mögliche organisatorische Probleme herauszuarbeiten.

Im Ergebnis einer detaillierten Auswertung der Eingaben und der Berichte dazu hat der Ausschuss festgestellt, dass beispielsweise die Weiterleitung von Unterlagen an den ärztlichen Dienst und die Fertigung von Bescheiden aufgrund von Aktenrückständen oder Personalengpässen im Landesamt unterbrochen oder verzögert worden waren. Weitere Verzögerungen ergaben sich bei den Untersuchungen durch den ärztlichen Dienst. Gerade dieser Prüfungsabschnitt stellte sich als „Nadelöhr“ heraus, denn in diesem Bereich fehlten Ärzte und externe Gutachter. Schließlich führte es immer wieder zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer, dass die behandelnden Ärzte die bei ihnen vorhandenen Befundberichte nur verzögert oder nach Mahnungen übersandt hatten.

Für den Petitionsausschuss besteht hier nur begrenzt die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. So ist ihm zum Beispiel eine Einflussnahme auf die Tätigkeit der niedergelassenen Ärzte verwehrt. Er vermag auch nicht die Entscheidungen des ärztlichen Dienstes hinsichtlich einer konkreten Einstufung des Grades der Behinderung oder der Zuerkennung von Merkzeichen zu kontrollieren, denn hierzu fehlt ihm das erforderliche medizinische Fachwissen. Aus diesem Grund muss sich der Ausschuss bei der Prüfung auf organisatorische beziehungsweise verwaltungstechnische Fragen beschränken.

Das Landesamt hat dem Ausschuss auf seine Nachfragen dargelegt, welche Bemühungen im Einzelnen unternommen wurden, um die erkannten Probleme zu lösen. Hier gab es - um nur einige Beispiele zu nennen - neben strukturellen Änderungen wie Personalverstärkungen, der Rationalisierung von Arbeitsprozessen sowie Weiterbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zusätzliche Angebote wie ein Gruppencoaching oder die Einrichtung von Workshops mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten zu entwickeln.

Auch im Bereich des ärztlichen Dienstes bemühte sich das Landesamt um Verbesserungen. Mit Hilfe eines neuen Organisationskonzeptes sollen beispielsweise die Arbeitsabläufe unter Einbeziehung einer neuen Software verbessert und beschleunigt werden.

Ein besonderes Problem stellt die Gewinnung neuer externer Gutachter, die für bestimmte fachärztliche Begutachtungen von großer Bedeutung sind, dar. Solange hierfür keine ausreichende Anzahl von Ärzten für besondere Prüftätigkeiten zur Verfügung steht, sind Verzögerungen im Ablauf nahezu unvermeidlich. Allerdings ist die Gewinnung zusätzlicher Gutachter problematisch; bei Honoraren von bislang 10,40 € pro Gutachten ist es nicht verwunderlich, wenn für diese Tätigkeiten kaum Fachärzte verpflichtet werden können.

Schließlich hat sich das Landesamt auch bemüht, die Antragsteller insbesondere durch bessere Information stärker in den Ablauf einzubeziehen. Um den Antragstellern die Verfahrensabläufe besser zu verdeutlichen und ihnen im konkreten Einzelfall schnell und unkompliziert Hilfe und Auskunft anbieten zu können, hat das Landesamt einen Informationsschalter, ein Kundencenter und einen telefonischen Auskunftsdienst eingerichtet sowie Faltblätter herausgegeben, in denen ergänzend auf Besonderheiten zum Verfahren aufmerksam gemacht wird. Besonders zu erwähnen ist auch die Zentralisierung des Qualitäts- und Beschwerdemanagements, das nicht nur die Probleme im Einzelfall klärt, sondern darüber hinaus die gewonnenen Informationen zur Verbesserung der Prozessorganisation insgesamt nutzen kann.

Der Ausschuss hat das Thema mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales in einer Ausschusssitzung eingehend erörtert. Ob die genannten Anstrengungen den gewünschten Erfolg haben werden, muss abgewartet werden; die Anzahl der möglicherweise weiterhin eingehenden Eingaben wird in diesem Zusammenhang für den Ausschuss ein wichtiger Indikator sein.

3.3 Sozialwesen

Das Arbeitsgebiet „Sozialwesen“ hatte wie schon in den Jahren zuvor die meisten Eingaben zu verzeichnen. Hierzu gehörten zum Großteil die Beschwerden von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II - Arbeitslosengeld II) über die Berliner Jobcenter sowie von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII - Sozialhilfe und Grundsicherung) über die bezirklichen Sozialämter.

3.3.1 Jobcenter

Auch in diesem Berichtszeitraum erreichten den Ausschuss wieder zahlreiche Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich über die Arbeitsweise allgemein beziehungsweise über Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen in den Berliner Jobcentern beschwerten. Eine erfreuliche Reaktion kam hierzu aus dem Jobcenter Marzahn-Hellersdorf, das ohne Umschweife Versäumnisse und Fehler eingeräumt und die Petition einer Leistungsempfängerin zum Anlass genommen hat, die sehr deutlich gewordenen Defizite bei der Organisation durch eine übergreifende Umorganisation auszuräumen sowie künftig die neuen Abläufe unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und weiter zu optimieren. Die Geschäftsführung des Jobcenters bedankte sich darüber hinaus bei der Petentin für ihre Hinweise. Der Ausschuss nahm diese Reaktion äußerst erfreut zur Kenntnis.

3.3.2 Hilfe zum Lebensunterhalt für Auszubildende

Im Jahr 2005 hatte der Petitionsausschuss in seinem Bericht ausführlich über Eingaben von Auszubildenden informiert, deren Anträge auf Leistungen nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von den damals zuständigen Sozialämtern abgelehnt worden waren, weil Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder des Sozialgesetzbuches – Drittes Buch – (SGB III) dem Grunde nach förderungswürdig war, nur in besonders begründeten Härtefällen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hatten. Der Begriff „besonderer Härtefall“ war nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sehr eng auszulegen. Danach waren nachrangige Fürsorgeleistungen in der Regel von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten. Der Ausschuss hatte damals die Hoffnung geäußert, mit dem Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 könnten derartige Fälle anders entschieden werden. Inzwischen musste er feststellen, die Situation hat sich nicht verbessert, sondern noch verschlechtert. Auch nach dem SGB II können Auszubildende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur erhalten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Ausschuss musste die ihm zugegangenen Eingaben von Auszubildenden und Studenten, die eine Zweit- oder Drittausbildung begonnen hatten und deshalb keine staatliche Förderung (mehr) erhielten, bis auf einen Fall negativ abschließen. Und auch dieser ist nur mit einem teilweise erfolgreichen Ergebnis für den Petenten ausgegangen. Die neue Rechtslage hat sich nämlich in einem wesentlichen Punkt zu Ungunsten des Auszubildenden ausgewirkt. Zwar sind dem Petenten aufgrund seiner besonderen Situation und seiner Lebensumstände im Wege der Härtefallentscheidung Leistungen nach dem SGB II gewährt worden, jedoch ist dies aufgrund der seit 1. Januar 2005 geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur als Darlehen möglich, während unter der Geltung des BSHG die Leistungen als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt worden wären.

Der Ausschuss hält die insgesamt negative Entwicklung weiter für überdenkenswert. Zum einen ist es in der heutigen Zeit durch den technischen und gesellschaftlichen Wandel nicht immer möglich, in dem ursprünglich erlernten Beruf auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Zum anderen handelte es sich häufig um Petenten, die bereits eine andere Ausbildung oder ein Studium begonnen und wieder abgebrochen hatten. Wenn sie mangels Förderung gezwungen wären, auch den Ausbildungs- oder Studiengang, den sie nunmehr absolvieren, aufzugeben, dürften sich ihre Chancen auf Aufnahme einer Berufstätigkeit weiter verschlechtern. Der Ausschuss beschloss daher, einige der ihm vorliegenden Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abzugeben und ihm die Problematik besonders ans Herz zu legen. Er bat ihn um Prüfung der Möglichkeiten, eine Änderung der Bundesgesetze anzuregen, damit in besonders begründeten Einzelfällen auch Zweit- oder Drittausbildungen staatlich gefördert werden können. Der hiesige Petitionsausschuss würde es sehr begrüßen, wenn auf diese Weise künftig mehr „ältere“ Arbeitslose beziehungsweise Ausbildungs- oder Studienabbrecher doch noch die Chance auf eine weiterführende Ausbildung und damit möglicherweise auf eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhalten würden.

3.3.3 Einschnitte bei jungen Erwachsenen

Viele Beschwerden von Arbeitslosengeld-II-Empfängern beruhten auf anderen bundesgesetzlichen Änderungen. So gehören seit dem 1. Juli 2006 junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Bedarfsgemeinschaft der Eltern an, nachdem sie zuvor eine eigene Bedarfsgemeinschaft gebildet hatten und einen eigenen Leistungsanspruch besaßen. Die gesetzlichen Änderungen hatten zur Folge, dass nach dem Auslaufen eines Bewilligungszeitraumes nach dem 1. Juli 2006 das Einkommen der Eltern in die Bedarfsberechnung einzubeziehen war und dass sich die Regelleistung auf den Angehörigensatz reduzierte. Dadurch kam es zu erheblich geringeren Leistungsansprüchen; häufig bestand gar kein Anspruch mehr. Da die Jobcenter aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben entschieden hatten, die ihnen kein Ermessen einräumten, konnte der Petitionsausschuss in den vorliegenden Fällen keine anderen Entscheidungen herbeiführen.

3.3.4 Verbesserung im Verfahren über Kosten von Klassenfahrten

Eine Verfahrensänderung konnte der Ausschuss dagegen zu dem folgenden Problem bewirken. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gesonderte Leistungen erhalten. Der Antrag muss auf einem von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung entwickelten Vordruck gestellt werden. Zu der Frage, wann die Leistungen gezahlt werden, kam es in den Jobcentern zu sehr unterschiedlichen Handhabungen. So wurde in manchen Fällen die Beihilfe umgehend nach Antragstellung überwiesen, in anderen Fällen geschah dies erst direkt vor der Klassenfahrt. Hierbei kam es zu Schwierigkeiten für die Eltern, denn natürlich müssen die Kosten eine gewisse Zeit vorher an der Schule oder bei den Lehrern beglichen werden. Mit ihrer Eingabe begehrte eine Petentin daher bei der Zahlung von Kosten für eine Klassenfahrt durch die Berliner Jobcenter eine einheitliche Regelung des Verfahrens in Form einer Ergänzung des Vordrucks um den Fälligkeitstermin der Zahlung. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die der Ausschuss hierzu um eine Stellungnahme gebeten hatte, hat die Anregung aufgegriffen und nach Absprache mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Vordruck überarbeitet. Es wurde dort ein Feld eingefügt, in das die Antragsteller eintragen können, bis wann der Betrag spätestens überwiesen werden sollte.

Die überarbeitete Fassung des Vordrucks hat die Senatsverwaltung den Jobcentern und den Sozialämtern als neues verbindliches Antragsformular umgehend zur Verfügung gestellt. Der Vordruck wurde außerdem über die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die Berliner Schulen verteilt. Der Ausschuss war sehr erfreut, dass die Idee der Petentin umgesetzt wurde, und schloss das Petitionsverfahren ab.

3.3.5 Lohnenswerte Ortsbesichtigung des Ausschusses

Auch in Sozialhilfefällen ist es manchmal hilfreich, sich vor Ort ein genaues Bild zu machen. Ein schwerstbehinderter Grundsicherungsempfänger wandte sich Hilfe suchend an den Ausschuss. Er hatte beim zuständigen Sozialamt die vollständige Renovierung seiner Wohnung beantragt, weil diese bereits bei seinem Einzug unrenoviert war und sich seiner Auffassung nach inzwischen in einem unzumutbaren Zustand befand. Er hatte die Wohnung seinerzeit nur deshalb ohne Schönheitsreparaturen übernommen, weil er keine andere passende Wohnung fand. Das um Stellungnahme gebetene Bezirksamt hatte den bezirklichen Prüfdienst beauftragt, der im Ergebnis zwar die Notwendigkeit einiger weniger Arbeiten bestätigte, jedoch keinen Bedarf für die vollständige Renovierung der Wohnung erkennen konnte. Da die Auffassung des Petenten hinsichtlich des Umfangs des Renovierungsbedarfs der Wohnung erheblich von der Einschätzung des Prüfdienstes abwich, beschloss der Ausschuss, die Wohnung vom zuständigen Berichtersteller besichtigen zu lassen. Die Wohnungsbegehung, an der auch ein Mitarbeiter des Sozialamtes teilnahm, ergab, dass alle Räume sehr renovierungsbedürftig waren und insoweit der Bewertung des Prüfdienstes im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden konnte. Während der Ortsbesichtigung entstand zudem der Eindruck, dass der Zustand der Wohnung den schwerstbehinderten Petenten noch zusätzlich belastete. Der Ausschuss bat daher das Bezirksamt, die vom Petenten beantragte vollständige Renovierung seiner Wohnung nochmals wohlwollend zu prüfen und hierbei seine physische und psychische Situation zu berücksichtigen. Das Sozialamt teilte inzwischen erfreulicherweise mit, es schließe sich der Einschätzung des Ausschusses nunmehr an, und sagte die Übernahme der Kosten für eine umfassende Renovierung zu.

3.4 Sozialversicherung

Im Arbeitsgebiet „Sozialversicherung“ wandten sich Versicherte mit sehr unterschiedlichen Problemen an den Ausschuss.

3.4.1 AOK Berlin

So erreichten ihn Beschwerden über die AOK Berlin, die Berliner Kranken- und Pflegekasse, in denen es unter anderem um die Gewährung von Pflegeversicherungsleistungen beziehungsweise die Einstufung in bestimmte Pflegestufen, die Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten, die Übernahme von Transportkosten oder aber auch um die strittige Frage ging, ob es sich bei der Beschäftigung der Ehefrau in der Firma des Ehemannes um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit einer sich daraus ergebenden Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung oder um eine familienhafte Mithilfe handelte.

3.4.2 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Der zweite große Bereich innerhalb der Sozialversicherung ist die gesetzliche Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger der Bundesländer Berlin und Brandenburg haben sich zum 2. Mai 2006 vereinigt. Das Land Berlin führt die Aufsicht über die entstandene Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, sodass sich seit der Fusion auch Versicherte der früheren Landesversicherungsanstalt Brandenburg an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin wenden können.

Zahlreiche Rentenantragsteller nutzten diese Möglichkeit und baten den Ausschuss um Unterstützung bei der Erlangung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. In den meisten Fällen hatte der Rentenversicherungsträger die Rentenanträge nach Einholung medizinischer Gutachten abgelehnt beziehungsweise die Widersprüche zurückgewiesen, weil bei den Antragstellern nach ärztlicher Einschätzung noch ein Leistungsvermögen für mindestens sechs Stunden für Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorlag. Mangels eigener medizinischer Kenntnisse kann der Ausschuss zu medizinischen Fragen innerhalb des Rentenverfahrens nicht tätig werden. Erhobene Gutachten kann er weder überprüfen noch bewerten. Er sah daher keine Möglichkeit, die Petenten weiter zu unterstützen.

In den Fällen, in denen die Petenten bereits Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben hatten und sich beim Ausschuss auch über die Dauer der Gerichtsverfahren beschwerten, konnte er leider ebenfalls nicht behilflich sein. Auf Klageverfahren selbst, etwa die Terminanberaumung oder Umfang und Ausmaß der gerichtlichen Ermittlungen kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen, denn eine Prüfung der richterlichen Tätigkeit findet aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht statt.

3.4.3 Übernahme der Kosten für arbeitsplatztaugliches Hörgerät

Ein nicht alltägliches Anliegen konnte der Ausschuss dagegen nach intensiven Bemühungen positiv abschließen. Der Vater eines hochgradig hörgeschädigten Elektromonteurs wandte sich Hilfe suchend an den Ausschuss. Aufgrund von Umstrukturierungen im Betrieb des Sohnes musste dieser bei seiner Tätigkeit auch akustisch kommunizieren. Nach Beratungen mit seinem behandelnden Hals-Nasen-Ohren-Arzt und dem Ausprobieren verschiedener Hörgeräte entschied er sich für die Anschaffung einer speziellen Hörhilfe, nämlich eines digitalen Hörgerätes mit besonders aufwendiger technischer Ausstattung, und beantragte die Übernahme der Kosten im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. Diese lehnte den Antrag zunächst mit der Begründung ab, dass das vom Versicherten beantragte Hilfsmittel nicht ausschließlich zum Ausgleich seiner Behinderung in seinem Beruf zwingend benötigt werde. Sie verwies ihn daher an seine Krankenkasse. Die gesetzliche Krankenversicherung kann aber derartige Geräte aufgrund der geltenden Bestimmungen nur im Rahmen von Festbeträgen finanzieren, die bei besonderen Hörgeräten bei weitem nicht kostendeckend sind. Nach Tätigwerden des Ausschusses veranlasste die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg weitere Begutachtungen ihres Versicherten und entschied im Ergebnis, die Kosten für das gewünschte Gerät doch im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu übernehmen. Darüber hinaus entschuldigte sich der Rentenversicherungsträger ausdrücklich für die Dauer des Widerspruchsverfahrens. Der Ausschuss war erfreut, dass dem Anliegen damit letztendlich entsprochen wurde.

3.5 Ein Ärgernis für viele: Rundfunkgebühren

Schon in seinem letzten Bericht hat der Petitionsausschuss die zum 1. April 2005 in Kraft getretenen Rechtsänderungen im Rundfunkgebührenrecht erläutert, die zu einem regelrechten Boom im Arbeitsgebiet „Regierender Bürgermeister“ geführt hatten.

3.5.1 Keine Gebührenbefreiung ohne Bescheid über Sozialleistungen

Der Ausschuss erhält weiterhin viele Eingaben, in denen Bürgerinnen und Bürger sich beklagen, trotz ihres geringen Einkommens keine Gebührenbefreiung mehr zu erhalten. Ungerecht behandelt fühlen sich insbesondere Rentner, deren Einkommen nur geringfügig den Grundsicherungssatz überschreitet, und Studierende ohne BAföG-Bezug, die ihren Lebensunterhalt durch Jobs, Unterhaltszahlungen oder andere private Unterstützung finanzieren.

Hier kann der Petitionsausschuss leider nicht helfen, da die Rundfunkgebührenbefreiung jetzt davon abhängig ist, ob die Bedürftigkeit der Antragsteller durch die Gewährung staatlicher Sozialleistungen nachgewiesen ist. Eine eigene Bedürftigkeitsprüfung nimmt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nicht vor. Ist einer Zuschrift zu entnehmen, dass der Petent beziehungsweise die Petentin bisher versucht haben, trotz geringer Einkünfte ein von staatlichen Leistungen unabhängiges Leben zu führen, empfiehlt der Ausschuss nachdrücklich, vom zuständigen Grundsicherungsamt nunmehr doch eine Überprüfung vornehmen zu lassen, ob ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung besteht. Auch wenn nur ein kleiner Unterstützungsbetrag gewährt werden kann, ist der entsprechende Sozialleistungsbescheid Grundlage für eine Rundfunkgebührenbefreiung.

Eine von den Petenten erhoffte Rechtsänderung konnte der Ausschuss nicht in Aussicht stellen. Aufgrund zahlreicher Eingaben hat er sich bereits im Jahr 2006 beim Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, für eine Initiative zur Änderung des Rundfunkgebührenbefreiungsrechts mit dem Ziel eingesetzt, entsprechend dem vor dem 1. April 2005 geltenden Recht Personen mit geringem Einkommen von der Gebührenpflicht zu befreien. Leider war der Vorstoß ohne Erfolg. Wie der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, mitteilte, ist das Thema „Gebührenbefreiung für Personen mit geringem Einkommen“ im Dezember 2006 im Länderkreis erörtert worden mit dem Ergebnis, dass von der überwiegenden Mehrheit der Länder keine Möglichkeit gesehen worden ist, aktuell zur alten Rechtslage zurückzukehren. Da die Ministerpräsidenten gleichzeitig ihre Rundfunkkommission beauftragt haben, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten, bleibt nunmehr abzuwarten, ob im Rahmen der noch andauernden Prüfungen gegebenenfalls eine Änderung des Gesamtsystems erwogen wird.

3.5.2 Beschwerden über GEZ

Mehrere Petenten haben sich in ihren Petitionen bereits für eine andere Finanzierung des Rundfunksystems, zum Beispiel eine Finanzierung aus Steuern oder eine Medienabgabe, ausgesprochen. Dies geschah meist im Zusammenhang mit Beschwerden über die unzulängliche Bearbeitung von Anträgen durch die GEZ, deren Abschaffung gefordert wurde. Anhand des von Petenten mitgereichten umfangreichen Schriftwechsels mit der GEZ, die wegen des Massenverfahrens die Antwortschreiben überwiegend nur aus Textbausteinen zusammensetzt, kann der Ausschuss die Unzufriedenheit und das Unverständnis vieler Rundfunkgebührenzahler nachvollziehen. Auch wenn die getroffenen Entscheidungen letztendlich den rechtlichen Vorgaben entsprechen, wäre aus Sicht des Petitionsausschusses erheblich weniger Schrift-

wechsel notwendig, wenn die Betroffenen zu den jeweiligen Sachverhalten gezielte individuelle Informationen erhalten würden.

3.5.3 Keine rückwirkende Gebührenbefreiung

Auf wenig Verständnis trifft auch immer wieder die Regelung, dass eine Gebührenbefreiung nicht im Antragsmonat, sondern erst ab dem Monat nach Antragstellung wirksam wird. Das Antragsdatum ist bindend, wobei der Antrag bereits vorsorglich gestellt und ein noch nicht vorliegender Sozialleistungsbescheid nachgereicht werden kann. Den vielfachen Bitten um rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht kann leider auch nicht in den Fällen entsprochen werden, in denen durch nachträgliche Vorlage von Sozialleistungsbescheiden bereits für frühere Zeiträume das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nachgewiesen wird. Hinsichtlich der hierdurch aufgelaufenen Rückstände kann der Ausschuss in der Regel nur empfehlen, eine Ratenzahlung zu beantragen. Lediglich bei zwei Petenten konnte wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen ein Entgegenkommen der GEZ, wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, verzeichnet werden.

3.5.4 Rundfunkgebühren für internetfähige Rechner

Für Unmut sorgte bei einigen Gewerbetreibenden und Freiberuflern die ab dem 1. Januar 2007 geltende Verpflichtung, für internetfähige Rechner Rundfunkgebühren zu zahlen, wenn der Rundfunkteilnehmer daneben keine herkömmlichen Rundfunkgeräte bereithält. Mit der Neuregelung des Gebührenrechts ist das System des gebührenbefreiten Zweitgerätes, das bisher nur für den privaten Bereich gegolten hat, auf den nicht privaten Bereich und damit auf Betriebe erstreckt worden. Dies bedeutet, dass es, solange es klassische Rundfunkempfängergeräte in den Unternehmen gibt, für jedes dieser Geräte bei der bisherigen Gebührenpflicht bleibt; eine Gebührenpflicht für Internet-Computer entsteht dann nicht. Für den Fall, dass keine herkömmlichen Geräte vorhanden sind, greift die Regelung, dass für den ersten Rechner, der auch Rundfunk empfangen kann, eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, jeder weitere Computer dann aber als „Zweitgerät“ gebührenbefreit ist. Dadurch müssen kleine Unternehmen, die keinen klassischen Rundfunkempfänger aber einen internetfähigen Rechner vorhalten, nunmehr Rundfunkgebühren zahlen, auch wenn sie das Gerät ausschließlich für Arbeitszwecke verwenden. Die in den Eingaben geforderte Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages für internetfähige Computer kam im Ergebnis der Ermittlungen beim Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, aufgrund der einvernehmlich ablehnenden Haltung der Landesregierungen nicht in Betracht.

3.6 Humanitäres Bleiberecht

3.6.1 Nachteile von Duldungen

Aus dem Bereich des Ausländerwesens hatte sich der Ausschuss am häufigsten mit Eingaben von ausländischen Staatsangehörigen zu befassen, die die nach dem Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllten, aus verschiedenen Gründen aber schon seit Jahren hier geduldet werden.

Die Duldung, die kein Aufenthaltstitel ist und nur die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bedeutet, ist für viele Flüchtlinge inzwischen zu einem dauerhaften Provisorium geworden, zum Beispiel für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien. Die

meisten von ihnen leben bereits seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Die Kinder dieser Familien waren bei der Einreise noch sehr jung oder wurden später hier geboren. Für sie ist der geduldete Aufenthalt besonders problematisch. Sie haben in Deutschland die Schule besucht, Freundschaften geschlossen und sich in die hiesigen Verhältnisse integriert. Die Duldung eröffnet ihnen jedoch keine Zukunftsperspektiven, da für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Andererseits können sie sich aber auch eine Rückkehr in das Heimatland ihrer Eltern kaum vorstellen. Der Wunsch dieser Familien nach einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland ist daher nur allzu verständlich.

In den meisten Fällen, die dem Ausschuss zu dieser Problematik vorgelegen haben, war bereits dem Ersuchen der Härtefallkommission, eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen, nicht gefolgt worden. Der Petitionsausschuss war für die Betroffenen nun die letzte Hoffnung.

3.6.2 Aufenthaltserlaubnis mit Auflagen über Integrationsleistungen

Über den Fall eines Vaters mit seinen vier Töchtern aus dem Kosovo hatte schon der Petitionsausschuss der vergangenen Legislaturperiode berichtet. Die Familie war 1992 eingereist, 1995 war die Mutter in Berlin verstorben. Der Vater hatte sich bereits von 1987 bis 1989 im Bundesgebiet aufgehalten, war damals strafrechtlich in Erscheinung getreten und deshalb aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Die Ausweisung stand nun der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen mit der Folge, dass die gesamte Familie ausreisen sollte.

Die sozialen Bindungen der vier Töchter, die sich alle noch in einer Schulausbildung befinden, sowie ihre angesichts des frühen Todes der Mutter besonders wichtigen familiären Beziehungen zu den hier lebenden Großeltern haben auch den gegenwärtigen Ausschuss bewogen, sich nachdrücklich für den weiteren Verbleib der Familie einzusetzen. Seine Beharrlichkeit in der Sache führte schließlich zum Erfolg.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport entschied im Januar 2007, den Familienmitgliedern befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Aufenthaltsgesetz unter bestimmten Auflagen zu erteilen. So wurde den Töchtern aufgegeben, den weiteren Schulbesuch beziehungsweise die Aufnahme einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit nachzuweisen. Dem Vater wurde der Aufenthaltstitel längstens bis zum Erreichen der Volljährigkeit seiner jüngsten Tochter in Aussicht gestellt, wenn er zumindest eine Teilzeiterwerbstätigkeit aufnimmt. Eine weitere Bedingung war der Abschluss einer Integrationsvereinbarung, mit der die Familie versprechen sollte, sich weiterhin in die hiesigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zu integrieren und die damit verbundenen Regeln zu beachten. Die seit Juli 2005 anhängige Petition fand somit nach anderthalb Jahren doch noch einen erfreulichen Abschluss.

3.6.3 Altfallregelung

Im Berichtszeitraum konnten mehrere Eingaben auch aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 positiv abgeschlossen werden. Diese hatte sich im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung geeinigt, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, ein Bleiberecht zu gewähren. Familien, die vor mindestens sechs Jahren eingereist waren, und Alleinstehende, die sich seit mindestens acht Jahren hier aufhalten, konnten nach dieser Regelung eine

Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn von ihnen bestimmte Kriterien erfüllt wurden. Dazu gehörten insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln, Kenntnisse der deutschen Sprache und der regelmäßige Schulbesuch der Kinder.

Mit dem Inkrafttreten von § 104a Aufenthaltsgesetz am 28. August 2007 wurden dann gesetzliche Regelungen für die sogenannten Altfälle getroffen. Sie beinhalten ebenfalls Einreisestichtage und eröffnen die Möglichkeit, bei nachgewiesener wirtschaftlicher und sozialer Integration einen Aufenthaltstitel erhalten zu können.

Ausländer, die in der Vergangenheit straffällig geworden sind, ihre Abschiebung verhindert oder die Ausländerbehörde über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben, können jedoch weder nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz noch nach der gesetzlichen Altfallregelung begünstigt werden. Lagen diese Umstände vor, sah der Ausschuss keine Möglichkeit, den Betroffenen zu einem Aufenthaltsrecht zu verhelfen.

3.6.4 Schwerwiegende Auswirkungen falscher Angaben der Eltern

Damit verbundene Härten ergaben sich jedoch gleich aus mehreren Petitionen von volljährigen Kindern, die nach jahrelangem Aufenthalt trotz erfolgreichem Schulabschluss und Ausbildungsperspektiven allein wegen des Fehlverhaltens ihrer Eltern kein eigenständiges Bleiberecht erhalten sollten.

So erreichte den Ausschuss der Fall eines Geschwisterpaares, dessen Eltern 1990 bei der Einreise falsche Personalien angegeben und behauptet hatten, ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon zu sein. Nachdem das von ihnen betriebene Asylverfahren 1997 rechtskräftig negativ abgeschlossen war, wurde der Aufenthalt der Familie wegen Passlosigkeit weiterhin geduldet. Durch Ermittlungen der Ausländerbehörde und des Landeskriminalamtes wurden im Jahr 2003 jedoch die wahre Identität und die türkische Staatsangehörigkeit der Familie bekannt, was zur Ausweisung der Eheleute führte. Mehreren Aufforderungen der Ausländerbehörde, sich Heimreisedokumente zu beschaffen, kam die Familie nicht nach, sodass eine Passbeschaffung von Amts wegen erforderlich wurde. Diese gelang jedoch nur für den ältesten Sohn, der im März 2005 in die Türkei abgeschoben wurde. Er war damals 19 Jahre alt und plötzlich in der Türkei, die er mit seinen Eltern im Alter von vier Jahren verlassen hatte, auf sich allein gestellt. Die Abschiebung verkraftete er nicht. Bereits einen Monat später kehrte er illegal zurück. Er war nachweislich krank und benötigte ärztliche Hilfe. Seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz lehnte die Ausländerbehörde dennoch ab. Seiner ältesten Schwester drohte die gleiche Entscheidung, weil sie sich nicht um einen Pass bemüht hatte. Sie befürchtete, bei Ausstellung eines Passes wie ihr Bruder sofort in die Türkei abgeschoben zu werden. Bei der Einreise nach Deutschland war sie erst zwei Jahre alt gewesen. Sie hatte hier inzwischen - wie ihr Bruder übrigens auch - die Schule erfolgreich abgeschlossen und einen Ausbildungsplatz in einer Zahnarztpraxis gefunden, den sie mangels Aufenthaltstitels nicht antreten konnte.

Angesichts der Tatsache, dass die Geschwister die Identitätstäuschung der Eltern nicht zu vertreten haben, sowie vor dem Hintergrund ihrer Integrationsleistungen unterstützte der Ausschuss das Anliegen der Jugendlichen. Er bat den Senator für Inneres und Sport, beiden ein Bleiberecht aus dringenden humanitären Gründen zu gewähren. Kurze Zeit später wurde der Fall getrennt von den übrigen Familienmitgliedern nochmals in der Härtefallkommission erörtert, die sich im Ergebnis ebenfalls für einen Verbleib der Geschwister aussprach. Der Senator für Inneres und Sport ist dem Votum schließlich gefolgt. Die Geschwister erhielten befristete

Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Aufenthaltsgesetz, die zunächst für die Dauer der Berufsausbildung jeweils um ein Jahr verlängert werden sollen.

Derzeit befasst sich der Ausschuss mit einem vergleichbaren Fall zweier Brüder, die bei der Einreise ein Jahr beziehungsweise drei Jahre alt waren und inzwischen seit 18 Jahren in Berlin leben. Auch sie haben erfolgreich die Schule abgeschlossen und besuchen derzeit Kurse zur Ausbildungsvorbereitung. Ihre Eltern haben der Ausländerbehörde erst im Oktober 2006 ihre wahre Identität preisgegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren die Brüder bereits volljährig. Weil sie nicht schon früher die Wahrheit offenbart hatten, sollte ihnen der weitere Aufenthalt in Deutschland nunmehr verwehrt werden. Der Ausschuss war mit dieser Sichtweise nicht einverstanden und bat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um nochmalige Prüfung. Diese sah nach den geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes oder der Bleiberechtsregelung keine rechtliche Grundlage für ein Aufenthaltsrecht, verwies jedoch auf die Möglichkeit, die Brüder könnten sich mit ihrem Anliegen an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden. Den Hinweis haben beide aufgegriffen. Inzwischen ist ihr Fall zur Beratung in der Härtefallkommission angemeldet. Der Ausschuss erwartet nun, dass dieser Weg erfolgreich sein wird.

3.6.5 Ausschuss erreicht Wiedereinreise nach Abschiebung

In der Regel hat der Ausschuss die Möglichkeit, Petitionen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten nach Abschluss der erforderlichen Ermittlungen beraten zu können, bevor die Betroffenen abgeschoben werden. Im Falle der Eingabe einer Schulklasse für ihre armenische Mitschülerin verlief dies jedoch leider anders. Die Betroffene wurde Anfang April 2006 nach Armenien abgeschoben, bevor der Ausschuss sich mit ihrem Anliegen befassen konnte. Dieses bestand darin, der Schülerin, die bereits volljährig war, die Ausreisefrist um drei Monate zu verlängern, damit sie hier ihre Prüfungen für den mittleren Schulabschluss ablegen kann. Sie war in Deutschland fast 10 Jahre zur Schule gegangen und erhoffte sich mit einem Schulabschluss bessere Chancen in ihrem Heimatland. Im Gegensatz zu ihren Eltern und ihrem Bruder war sie hier nicht straffällig geworden.

Nach der Weisungslage gab es durchaus die Möglichkeit, von einer Aufenthaltsbeendigung bis zum Schulabschluss in diesem Fall abzusehen. Dennoch wurde die junge Frau anlässlich ihrer Vorsprache in der Ausländerbehörde zur Verlängerung der Grenzübertrittsbescheinigung festgenommen und gemeinsam mit dem Bruder nach Armenien abgeschoben.

Dieses vorschnelle Vorgehen wollte der Ausschuss nicht hinnehmen. Nachdem er auch noch geklärt hatte, dass die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss nicht in Armenien abgelegt werden können, bemühte er sich beim Senator für Inneres und Sport mit Nachdruck um die Wiedereinreise der Schülerin und war erfolgreich. Die Jugendliche durfte ein knappes Jahr später und gerade noch rechtzeitig zum zweiten Schulhalbjahr 2006/2007 mit einer befristeten Betretenserlaubnis nach Deutschland einreisen. Sie erhielt mit Hilfe der Schulleitung und ihrer ehemaligen Klassenlehrerin auch wieder einen Schulplatz an ihrer alten Schule und wurde von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern mit einer Party herzlich empfangen. Leider ist dem Ausschuss nicht mehr bekannt geworden, ob sie den mittleren Schulabschluss geschafft hat.

3.6.6 Andernorts gestellter Asylantrag steht Aufenthalt in Deutschland entgegen

Im vergangenen Jahr erreichten den Ausschuss wiederholt Eingaben von Flüchtlingen, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union Asyl beantragt hatten, dann jedoch nach Deutschland weitergereist waren, um stattdessen hier das Asylverfahren durchzuführen. Die Betroffenen hatten sich zuvor in Polen, Griechenland, Finnland, Frankreich oder den Niederlanden aufgehalten und wollten dorthin nicht zurückkehren, weil sie sich in Deutschland bessere Lebensbedingungen erhofften. Ihre Asylanträge waren aber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden.

Ausschlaggebend für die negativen Entscheidungen war die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, kurz „Dublin-II-Verordnung“ genannt. Nach den darin getroffenen Vereinbarungen blieben die anderen Länder für die Durchführung des jeweiligen Asylverfahrens zuständig und hatten sich auch schon zur Rücknahme der Flüchtlinge bereit erklärt.

Außergewöhnliche Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auszuüben und damit freiwillig die Zuständigkeit für den Asylantrag zu übernehmen, waren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls verneint worden. In diesem Zusammenhang hatte es darauf verwiesen, dass auch ein schlechter Gesundheitszustand der Antragsteller keinen Selbsteintritt Deutschlands begründen könne. Mittlerweile sei von weitgehend gleichen medizinischen Behandlungsstandards in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auszugehen, sodass eine in der Bundesrepublik Deutschland begonnene notwendige Behandlung auch im zuständigen Mitgliedsstaat fortgesetzt werden könne.

Das mit den Petitionen nochmals vorgetragene Argument, die Betroffenen seien krank und könnten nur in Deutschland ausreichend medizinisch versorgt werden, war somit bereits entkräftet worden. Die Berliner Ausländerbehörde ist ihrerseits an die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden und hat innerhalb einer festgelegten Frist die Überstellung der Flüchtlinge in die zuständigen Länder vorzunehmen. Der Ausschuss konnte daher in diesen Fällen nicht eingreifen, zumal die parlamentarische Kontrolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages obliegt.

3.7. Schulwesen

3.7.1 Unterrichtsausfall

In vielen Zuschriften klagten Eltern, Schülerinnen und Schüler darüber, dass an ihrer Schule häufig Unterricht ausfallen müsse, weil Lehrkräfte längerfristig erkrankt seien. Für diesen Personalausfall werde dringend Ersatz benötigt, da die anderen Lehrerinnen und Lehrer nicht dauerhaft und fachgerecht den Unterricht vertreten könnten. Die Berliner Schulen seien nicht ausreichend mit pädagogischem Personal ausgestattet worden.

Der Ausschuss konnte gut verstehen, dass die Betroffenen erhebliche Nachteile für bevorstehende Prüfungen, zum Beispiel zum mittleren Schulabschluss oder zum Abitur, befürchteten, da über recht hohe Unterrichtsausfälle berichtet wurde. Es gab aber auch Beschwerden aus Grundschulen zu diesem Thema, die ebenfalls verständlich waren. Schließlich sollen den Kindern dort wichtige Grundlagen und Fertigkeiten vermittelt werden, die an den Oberschu-

len vorausgesetzt werden und damit entscheidend für den weiteren schulischen Werdegang sind.

Die Einschaltung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch den Ausschuss hat in den meisten Fällen zur raschen Abhilfe geführt. Konnte der Vertretungsbedarf nicht durch schulorganisatorische Maßnahmen oder durch Unterstützung von Lehrkräften der Nachbarschulen gedeckt werden, wurden Vertretungslehrkräfte aus Budgetmitteln befristet eingestellt, über die die Schulen in diesem Schuljahr zum ersten Mal verfügen können.

Bei den sogenannten Mangelfächern scheiterte dies jedoch manchmal an der Bewerberlage. So fand beispielsweise ein Gymnasium für zwei langfristig erkrankte Lehrkräfte keine Vertretung im Fach Französisch. Trotz Mehrarbeit des Kollegiums und weiterer organisatorischer Maßnahmen konnte der Französischunterricht nicht in vollem Umfang stattfinden. Die Senatsschulverwaltung konnte in diesem Fall nur auf den Januar 2008 vertrösten, da zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr zweier Französischlehrerinnen in den Schuldienst erwartet wurde. Der Ausschuss hofft, dass dann auch der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden kann.

Proteste über Unterrichtsausfall wurden aber auch über die Medien in die Öffentlichkeit getragen und verfehlten ihre Wirkung nicht. So wurde in diesem Schuljahr den Schulen zum einen die Möglichkeit gegeben, zusätzlich zum anerkannten Unterrichtsbedarf 3% der Personalmittel selbst zu bewirtschaften und mit diesem Budget zum Beispiel bei krankheitsbedingten Ausfällen von Lehrkräften kurzfristig Vertretungen befristet einzustellen. Um eine gleichmäßig gute Personalversorgung durch das gesamte Schuljahr zu gewährleisten, hat der Bildungssenator in diesem Schuljahr zum anderen erstmalig zwei Einstellungstermine für Lehrkräfte festgelegt, die die in den Ruhestand tretenden Lehrerinnen und Lehrer ersetzen sollen. Außerdem soll die Personalbemessung jetzt auch grundsätzlich überprüft werden. Denn nach den derzeitigen Berechnungen müsste zwar eine hundertprozentige Unterrichtsversorgung für die einzelnen Schulen gewährleistet sein, die Praxis sieht jedoch häufig anders aus, wie der Ausschuss immer wieder feststellen musste.

3.7.2 Missstände an der Kastanienhof-Grundschule

Neben der Personalausstattung gab manchmal auch der Zustand der Schulgebäude Anlass zu berechtigter Kritik. Schließlich sollen die Kinder und Jugendlichen in der Schule nicht nur lernen, sondern sich dort auch wohlfühlen. Im März 2007 machte eine besorgte Mutter auf besonders gravierende Missstände an der Kastanienhof-Grundschule in Lichtenberg aufmerksam, wo geistig behinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Die Petentin legte hierzu Fotos vor, die unter anderem defekte Sanitäranlagen, undichte und faulende Fenster, großflächige Wasserschäden an Decken und Wänden mit Schimmelbefall, schadhafte Fußböden und unzureichend gesicherte Lichtschalter zeigten. Die Eltern und das Lehrerkollegium hatten sich schon seit Jahren vergeblich um bessere Rahmenbedingungen bemüht. Für den Ausschuss war klar, dass hier nach jahrelangen Versäumnissen dringender Handlungsbedarf bestand.

Das Bezirksamt Lichtenberg, das für das Schulgebäude verantwortlich ist, verwies jedoch lediglich auf seine Planung, die beiden Lichtenberger Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zusammenzulegen. Nach Abschluss von umfangreichen Baumaßnahmen sollten alle Schülerinnen und Schüler der Kastanienhof-Grundschule und der Schule am Falkenberg am neuen Standort Otto-Marquardt-Straße 12-14 untergebracht werden. Das Vorhaben war in die Investitionsplanung für die Jahre 2010 bis 2012 aufgenommen worden, mit einer raschen Realisierung somit nicht zu rechnen.

Selbstverständlich konnte sich der Ausschuss damit nicht zufriedengeben. Schließlich ging es hier um die Gesundheit und Sicherheit von Kindern. Deshalb forderte er mit Nachdruck das Bezirksamt Lichtenberg auf, die notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Kastanienhof-Grundschule unverzüglich in Angriff zu nehmen und alle erforderlichen Reparaturarbeiten spätestens in den bevorstehenden Sommerferien zu erledigen. Der Ausschuss behielt sich vor, nach den Sommerferien den Zustand des Schulgebäudes selbst zu begutachten, wenn bis dahin nichts geschehen sei.

Das Bezirksamt Lichtenberg hat daraufhin die Fußboden- und Glasschäden beseitigt, das Dach sowie die Türen repariert und Elektroarbeiten durchgeführt. Außerdem sagte es zu, Anfang September 2007 mit der Schule den Ablauf der erforderlichen Sanierung der Fenster und der Sanitäreinrichtungen zu besprechen, da diese Arbeiten mangels finanzieller Mittel erst 2008 durchgeführt werden können.

Somit war nun endlich Bewegung in die Angelegenheit gekommen. Der Ausschuss informierte die Petentin über den Erfolg ihrer Eingabe und bot ihr erneute Unterstützung an, wenn sich die Situation an der Kastanienhof-Grundschule für die Schülerinnen und Schüler nicht nachhaltig verbessern sollte.

3.7.3 Ärger um das zweite Schultor

Die auf die Vormittagsstunden beschränkte Schließung des Schuleingangstores Schillerstraße der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule sorgte für Verdruss bei Eltern und Schülerschaft. Damit entfiel für einige Schülerinnen und Schüler eine beliebte Abkürzung, da sie das Schulgelände in dieser Zeit nur noch über den Haupteingang im Rackebüller Weg betreten konnten.

Nun ist gegen mehr Bewegung an frischer Luft grundsätzlich nichts einzuwenden. Dennoch bat der Ausschuss das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, ihn über die Gründe der Schließung aufzuklären. Er erfuhr, dass die Bruno-H.-Bürgel-Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule umgewandelt worden war und in diesem Zusammenhang sehr kurzfristig ein weiterer Neubau für die Ganztagsbetreuung auf dem rückwärtigen, der Schillerstraße zugewandten Grundstücksteil errichtet werden musste. Dies war von den dortigen Anwohnern mit erheblicher Sorge und Widerstand aufgenommen worden, die die Baugenehmigung wegen des befürchteten Verkehrslärms beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern angefochten hatten. Letztendlich ist eine Einigung mit den Anwohnern nur erreicht worden, weil der Bezirk zugesagt hat, dass der befahrbare Zugang über die Schillerstraße nur für die Belieferung des Küchenbereiches geöffnet und die Benutzung des dortigen Fußgängereinganges nur noch Schülerinnen und Schülern gestattet wird, die nicht von den Eltern mit dem Fahrzeug zur Schule gebracht oder abgeholt werden. Die Eltern sind über diese Regelung informiert worden.

Einige hielten sich jedoch nicht daran, sodass der Schulträger gezwungen war, zunächst wenigstens eine zeitlich auf die Vormittagsstunden beschränkte Schließung zu verfügen. In dieser Zeit war den Anwohnern ruhestörendes Verhalten durch unnötiges Türeinschlagen und Hupen besonders aufgefallen und wiederholt beobachtet worden, dass Kinder sogar über den Zaun gehoben wurden. Der Ausschuss konnte nach alledem das Vorgehen des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg nicht beanstanden.

3.8 Probleme im Berliner Strafvollzug

In der Öffentlichkeit findet der Strafvollzug meist Beachtung, wenn die Sicherheit der Gefängnisse und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten berührt sind. In den Eingaben von Inhaftierten werden demgegenüber vermeintliche Rechtsverletzungen durch eine Justizvollzugsanstalt (JVA) beklagt und Verbesserungen der Haftsituation gefordert. Vielfach verweisen Gefangene auf das gesetzliche Vollzugsziel der Resozialisierung, wonach sie befähigt werden sollen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Haftsituation in den Berliner Vollzugsanstalten bedingt aus Sicht zahlreicher Gefangener, dass das Resozialisierungsziel nur noch nachrangig verfolgt und lediglich ein Verwahrvollzug praktiziert werden kann.

3.8.1 Probleme wegen Überbelegung und Personalmangels

Auslöser zahlreicher Eingaben waren die durch die erhebliche Überbelegung der Berliner Haftanstalten verschlechterten Haftbedingungen sowie ein vermindertes Betreuungsangebot wegen Personalmangels. Nachvollziehbare Problempunkte waren in diesem Zusammenhang beispielhaft die Doppelbelegung von Einzelhafträumen ohne Zustimmung der Betroffenen, vorzeitige Einschlüsse in die Hafträume abends und am Wochenende sowie Einschränkungen bei den Gesprächs-, Beratungs- und Gruppenangeboten. Es wurde die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch geeignete Abhilfemaßnahmen gefordert.

Die Stellungnahmen der jeweiligen Anstalten zeigten auf, dass durchaus Handlungsbedarf besteht. Da mehr Gefangene unterzubringen sind als Haftplätze zur Verfügung stehen, sind von den Anstalten erhebliche Anstrengungen gefordert, noch eine verfassungsrechtlich gebotene menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen. Für eine Doppelbelegung können daher nur ausreichend große Einzelhafträume mit baulich abgetrenntem Sanitärbereich genutzt werden. Gleichwohl stellt eine länger andauernde Mehrfachunterbringung, die unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung der betroffenen Insassen rechtlich zulässig ist, für die Strafgefangenen einen erheblichen Eingriff in die Intim- und Privatsphäre dar und führt zu vielerlei Konflikten sowohl unter den Inhaftierten als auch gegenüber den Bediensteten, die sich trotz der schwierigen Bedingungen um eine Umsetzung der individuellen Behandlungsmaßnahmen bemühen. Auch wenn zum Beispiel die JVA Tegel die mehrfach beklagte Unterversorgung in der Betreuung und Behandlung der dort Inhaftierten nicht zu erkennen vermochte, so ist eingeräumt worden, dass sich tatsächlich die von den Gruppenleitern zu betreuenden Gefangenenanzahlen im Zuge der Sparmaßnahmen im Land Berlin wesentlich erhöht haben.

Da bis zur Inbetriebnahme der in Großbeeren geplanten neuen Vollzugsanstalt für den geschlossenen Männervollzug noch Jahre vergehen werden, hat der Petitionsausschuss eine von zahlreichen Inhaftierten der JVA Tegel unterzeichnete Eingabe zum Anlass genommen, den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung um eine grundsätzliche Befassung mit der durch Überbelegung entstandenen problematischen Situation im Hinblick auf kurzfristige Verbesserungen zu bitten. Das Beratungsergebnis liegt noch nicht vor.

Berechtigte Beschwerden über vorzeitige Einschlusszeiten und verminderte Gesprächsmöglichkeiten mit den Gruppenleitern sowie den Wegfall von Gruppenangeboten kamen von Insassen der JVA Charlottenburg. Die Anstalt hat hinsichtlich der beklagten geringeren Gesprächsmöglichkeiten mit den Gruppenleitern eingeräumt, dass es durch Abordnung eines Bereichsleiters in eine andere Vollzugsanstalt sowie krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle über einen geraumen Zeitraum zu Kapazitätsproblemen kam. Dies führte dazu, dass die ver-

bliebenen Gruppen- und Bereichsleiter die Gesprächs- und Beratungsangebote für die Gefangenen reduzieren mussten, um unter Prioritätensetzung Stellungnahmen et cetera zu diversen Anträgen, Eingaben, Vollzugsplanfortschreibungen und Reststrafengesuchen, die jeweils an Fristen gebunden sind, abarbeiten zu können. Im Oktober 2007 ist dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben worden, dass die Bemühungen der Vollzugsanstalt, die Personalengpässe zu beheben, leider noch nicht zum gewünschten Erfolg geführt hätten, die Anstalt jedoch nachhaltig an der Behebung dieser Personalengpässe arbeite.

Während der zeitweise Wegfall von Gruppenangeboten nach Auskunft der Anstalt auf den notwendigen Umzug der Pädagogischen Abteilung, in der umfangreiche Gruppenangebote stattfinden, zurückzuführen war, sind für die vorzeitigen Einschlusszeiten gleichfalls personelle Probleme angeführt worden. Da Personalengpässe nicht immer kompensiert werden konnten, mussten die Inhaftierten aus Sicherheitsgründen bereichsweise vorzeitig unter Verschluss genommen werden.

Eine erste Beschwerde hierüber erhielt der Ausschuss bereits im April 2007, nachdem selbst der Ostergottesdienst wegen vorzeitigem Einschluss abgesagt werden musste. Die JVA Charlottenburg hatte zugesichert, alles zu unternehmen, um derartige Maßnahmen künftig zu vermeiden. Weitere Beschwerden zeigten, dass trotz aller Bemühungen der Anstalt noch nach der Haupturlaubszeit vorzeitige Einschlüsse erforderlich waren. Da es sich nicht nur um organisatorische sondern auch strukturelle Probleme handeln dürfte, die die Anstalt möglicherweise nicht allein beheben kann, hat der Petitionsausschuss beschlossen, nunmehr die Senatsverwaltung für Justiz zu bitten, zu dem Personalmangel und den aufgezeigten Betreuungsdefiziten Stellung zu nehmen sowie geplante Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht - unbeschadet der Sicherheitsaspekte - bei der gegebenen Personalsituation die Gefahr, dass den Inhaftierten zustehende Rechte nicht mehr gewährleistet werden können und notwendige sowie wünschenswerte Resozialisierungshilfen nicht mehr möglich sind. Der Ausschuss wird sich mit der Problematik weiter befassen.

3.8.2 Begehrte Vollzugslockerungen

Unabhängig von der in vielen Zuschriften zum Ausdruck kommenden Unzufriedenheit über die verschlechterten allgemeinen Haftbedingungen und die unzureichende soziale Betreuung haben sich Inhaftierte aus verschiedenen Haftanstalten natürlich auch mit unterschiedlichsten konkreten Bitten und Beschwerden zu ihrer persönlichen Vollzugssituation an den Ausschuss gewandt. Dabei ging es häufig um die Vollzugsplanerstellung als Voraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen und die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung sowie um entlassungsvorbereitende Maßnahmen. Hier wurden individuelle Prüfungen vorgenommen. Bei Bitten um Gewährung von Vollzugslockerungen konnte regelmäßig nichts veranlasst werden, wenn nach begründeter Einschätzung der Anstalt weiterhin Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen bestanden. Die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung fällt in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin. Eine differenzierte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des betroffenen Gefangenen und eine ausführliche Unterrichtung über die während des Vollzuges erreichten Behandlungserfolge erfolgt jedoch vorab in einer Stellungnahme der Anstalt. Insoweit ist vielfach beklagt worden, die Anstalt nehme eine zu negative Würdigung in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung und –defizite, Straftataufarbeitung usw. vor. Die dort gewonnenen Erkenntnisse konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht durch eigene Bewertungen ersetzen, sodass er dem Ergebnis der gerichtlichen Prüfungen nicht vorzugreifen vermochte.

Die Sorge von Gefangenen, in die Obdachlosigkeit entlassen zu werden, wenn vor Haftentlassung keine eigenständigen Ausgänge im Rahmen von entlassungsvorbereitenden Maßnahmen gewährt werden können, konnte dagegen entkräftet werden. Sind Vollzugslockerungen nicht verantwortbar, kann die Hilfe freier Träger oder behördlicher Stellen in Anspruch genommen werden, um Wohnraum beziehungsweise eine geeignete Betreuungs- oder Übergangseinrichtung zu finden.

3.8.3 Haftbedingungen im offenen Vollzug

Eingaben aus den Vollzugsanstalten des offenen Vollzuges sind nicht sehr häufig, da bei dieser Vollzugsform im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug lediglich verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen bestehen und das Vollzugsleben allgemeinen Lebensverhältnissen weitgehend angeglichen ist. Ein ganzer Katalog von Anregungen zur Erleichterung der Haftbedingungen im offenen Vollzug erreichte den Petitionsausschuss dennoch aus der JVA Hakenfelde. Von Problemen bei der Verköstigung, Wünschen nach Erweiterung der Fernsehempfangsmöglichkeiten, Schaffung und Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen über Ausweitung der Rahmenzeiten und Einführung eines neuen Urlaubsberechnungsmodus bis zur Bereithaltung interner Behandlungsangebote wurden Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die eingehend ausgewertet worden sind. Im Ergebnis der Prüfungen ließen sich die für wünschenswert erachteten Erleichterungen und Vorgehensweisen leider nicht alle mit den Vorgaben für den offenen Strafvollzug in Einklang bringen. So ist der offene Vollzug sehr nach außen orientiert, das heißt es soll den Inhaftierten durch die Gewährung von Ausgängen die Nutzung externer Beratungs- und Ausbildungsstätten sowie behördlicher oder privater Arbeitsvermittlungen ermöglicht werden, um eine ihrer spezifischen Situation entsprechende Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeit zu finden. Die geforderte Schaffung anstaltseigener Angebote widerspräche Sinn und Zweck dieser Vollzugsform und wäre zudem auch ökonomisch nicht sinnvoll. Ob und welche Maßnahmen dennoch angezeigt sein könnten, wird der Petitionsausschuss - wie auch bei den Eingaben aus den Anstalten des geschlossenen Vollzuges - anhand weiterer konkreter Einzelfälle prüfen.

3.9. Unerwünschte Nachbarn

Eingaben zeigen immer wieder auf, welchen hohen Stellenwert für Bürgerinnen und Bürger ein sozial und infrastrukturell intaktes und für Kinder und Jugendliche sicheres Wohnumfeld besitzt. Veränderungen in der Nachbarschaft werden äußerst kritisch im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen wahrgenommen. Zwei Einrichtungen zur Unterbringung und Resozialisierung Straffälliger stießen auf heftige Kritik.

3.9.1 Sozialtherapeutisches Wohnprojekt für psychisch kranke Straftäter in Lankwitz

Eine große Protestwelle in der Nachbarschaft löste die geplante Einrichtung eines sozialtherapeutischen Wohnprojekts für chronisch psychisch Kranke der forensischen Psychiatrie in Berlin-Steglitz, Leonorenstraße, aus. In diesem sozialtherapeutischen Wohnprojekt sollen bis zu 45 psychisch kranke Frauen und Männer, die minderschwere Straftaten verübt haben, nach mehrjähriger stationärer Unterbringung im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) befähigt werden, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern und nicht erneut straffällig zu werden.

Vorerst erreichte den Petitionsausschuss nur eine Eingabe gegen das Projekt. Darin kam die Sorge um Kinder und Jugendliche zum Ausdruck, da sich in unmittelbarer Nähe Sport-, Schul- und Betreuungseinrichtungen befinden. Neben der Standortwahl wurde eine offenbar bewusst verspätete Information der Öffentlichkeit kritisiert.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige Aufsichtsbehörde für das KMV legte dem Ausschuss dar, dass die angenommene Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht wahrscheinlich ist. Sexualstraftäter und Täter, die Kapitaldelikte begangen haben, sollen generell nicht in diesem Heim untergebracht werden. Darüber hinaus haben Erhebungen im Umfeld vergleichbarer Einrichtungen kein erhöhtes Risiko für die Bevölkerung aufgezeigt. Den Ausschlag für den unter 15 Alternativen ausgesuchten Standort gab unter anderem zudem, dass die Liegenschaft bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts für die Belange der Psychiatrie genutzt worden war und sich die baulich-technische Substanz des Hauses für die Nutzung anbot. Hinzu kam, dass der unmittelbare Nachbar, der Krankenhauskonzern Vivantes, keine Einwände gegen die künftige Nutzung erhob.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf bestätigte, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planungsphase der Einrichtung nicht stattgefunden hat. Inzwischen war jedoch eine Information für Anwohnerinnen und Anwohner veranlasst und vom Vorhabenträger ein Beirat eingerichtet worden, dem auch Anwohnervereinerinnen und -vertreter angehören sollten.

Erfreulicherweise standen bei einem vom Ausschuss veranlassten Ortstermin im Juli 2007 Vertreter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, der Ärztliche Leiter des Krankenhauses des Maßregelvollzugs, der private Betreiber und der Architekt der Einrichtung sowie der Bezirksbürgermeister von Steglitz-Zehlendorf zur Erläuterung der Situation zur Verfügung. Dem Petenten und den Vertretern einer inzwischen gegründeten Bürgerinitiative konnten daher ausführliche Erläuterungen zu dem Patientenkreis, zu Sicherungsmaßnahmen und zu Vorgaben für das Personal in Konfliktfällen gegeben werden. Transparenz wurde zugesagt und seitens des Betreibers der Einrichtung zugesichert, dass die Bürgerinitiative in dem vorgesehenen Beirat ein Mitglied stellen kann. Auch wenn der Petent und die teilnehmenden Mitglieder der Bürgerinitiative am Ende der Diskussion klarstellten, dass die vorgetragenen Einwände weiterhin bestehen, dürften die Besichtigung und die fachlichen Erläuterungen vor Ort für alle zu einer besseren Einschätzung der geplanten Einrichtung beigetragen haben.

Im Nachgang zu dem Vor-Ort-Termin erreichte den Ausschuss eine weitere Eingabe, in der unter anderem Zweifel an der Zulässigkeit des Vorhabens in einem allgemeinen Wohngebiet geäußert und die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens gefordert wurde, bei dem die Belange der Anwohner angemessen berücksichtigt werden sollen. Hierzu hat das Bezirksamt dem Ausschuss mitgeteilt, dass das beantragte Vorhaben planungsrechtlich für nicht zulässig erklärt und die Baugenehmigung versagt worden ist. Ein Planerfordernis für einen Bebauungsplan sieht der Bezirk nicht, da die Struktur des Gebietes der Festsetzung des Baunutzungsplanes als allgemeines Wohngebiet entspricht und die Gemeinde als Plangeber das Vorhaben in diesem Gebiet nicht verwirklicht sehen will. Sollte dem vom Betreiber erhobenen Widerspruch nicht entsprochen werden, dürfte eine gerichtliche Klärung der strittigen Zulässigkeit des Vorhabens an diesem Standort bevorstehen.

3.9.2 Offene Vollzugseinrichtung in Lichtenberg

Mehrere Eingaben erhielt der Petitionsausschuss anlässlich einer Bürgersprechstunde im Ring-Center, mit denen Anwohnerinnen und Anwohner gegen die vorübergehende Nutzung eines Gebäudes in der Max-Brunnow-Straße 4 im Bezirk Lichtenberg als Einrichtung des offenen Vollzuges protestierten. Sie verwiesen gleichfalls auf diverse Kindertagesstätten und Schulen in dem betreffenden Gebiet und äußerten Sorge um die Sicherheit der Kinder. Auch wurden nachhaltige negative Auswirkungen auf das Wohngebiet befürchtet.

Die Senatsverwaltung für Justiz begründete die Notwendigkeit dieser offenen Vollzugseinrichtung in der Max-Brunnow-Straße 4 damit, dass am derzeitigen Standort der Justizvollzugsanstalt Düppel ein Ersatzbau errichtet werden soll und während der etwa zweijährigen Realisierungs- und Bauphase für etwa 100 Gefangene mangels freier Haftplatzkapazitäten in den übrigen Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges eine Zwischenunterbringung zwingend geboten ist. Zwei weitere geprüfte Objekte mussten verworfen werden, da sie nicht den Anforderungskriterien entsprachen, sodass nur dieser Standort in Betracht kam.

Aus Sicht der Senatsverwaltung für Justiz besteht kein Grund zu der Annahme, dass mit der vorübergehenden Unterbringung von Strafgefangenen des offenen Vollzuges die Sicherheit der Kinder in den umliegenden Schulen und Kitas gefährdet werden könnte. Sie verwies darauf, im offenen Strafvollzug würden nur Gefangene untergebracht werden, die nach umfassender Einzelprüfung den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und bei denen insbesondere weder Flucht- noch Missbrauchsbedürfnisse bestehen. Die jahrzehntelangen Erfahrungen an den verschiedenen Standorten würden belegen, dass von den Gefangenen des offenen Vollzuges keine zusätzliche Gefährdung der Bevölkerung ausgeht.

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Lichtenberg hat sich am 26. April 2007 für eine zeitlich befristete Einrichtung des offenen Vollzuges am vorgesehenen Standort ausgesprochen. Ferner hat das Bezirksamt Lichtenberg auf Beschluss der BVV ein Begleitgremium ins Leben gerufen, das den Anwohnerinnen und Anwohnern als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Erfreulicherweise konnte der Ausschuss feststellen, dass die Öffentlichkeit schon im Planungsstadium informiert worden war, unter anderem durch eine Anwohnerversammlung.

Bei allem Verständnis für die Besorgnis der Beschwerdeführer um die in dem Bereich dieses Standortes aufenthältlichen Kinder sah der Petitionsausschuss im Ergebnis keine Möglichkeit, die Ansiedlung dieser notwendigen Einrichtung zu verhindern.

3.10 Anliegen aus dem Baubereich

Der Bereich Bauwesen war im Berichtszeitraum durch sehr individuelle Eingaben gekennzeichnet, die sich meist aus einer persönlichen Betroffenheit ergeben haben.

3.10.1 Nachbarschutz

Neue Bauvorhaben in der Nachbarschaft lösen oft wegen konkreter oder befürchteter Beeinträchtigungen des Wohnwertes des eigenen Grundstücks, zum Beispiel durch Verschattung, Autolärm und Abgase, Nachfragen zur Rechtmäßigkeit aus. Hier prüft der Petitionsausschuss, ob stadtplanerische oder bauordnungsrechtliche Vorgaben, insbesondere Regelungen des

Nachbarschutzes wie das Abstandflächenrecht, eingehalten werden. Einen Verstoß gegen geschützte Nachbarrechte konnte der Ausschuss in keinem der Fälle feststellen. Da der Bauherr bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat, kann der Ausschuss ein zulässiges Vorhaben nicht verhindern und hat auch keine Möglichkeit, auf dessen Gestaltung und Größe Einfluss zu nehmen. Den Petenten konnte lediglich die Sach- und Rechtslage erläutert werden.

3.10.2 Ungenehmigte Anbauten

Problematisch ist auch die erhoffte Hilfe, wenn für errichtete Baulichkeiten gar keine Genehmigung eingeholt worden ist. In zwei Eingaben beklagten Petenten bauaufsichtliche Anordnungen zur Beseitigung von ungenehmigten Terrassenschließungen. Entsprechend den Ermittlungen des Ausschusses ergaben sich dadurch in dem einen Fall erhebliche Überschreitungen der zulässigen Nutzungsmaße, im anderen Fall konnten die zulässige Bebauungstiefe und Brandschutzbestimmungen nicht eingehalten werden. Eine nachträgliche Genehmigung, gegebenenfalls durch eine Befreiung von baurechtlichen oder stadtplanerischen Vorgaben, oder eine Duldung war nach den Feststellungen der zuständigen Bauaufsichtsämter rechtlich nicht möglich. Auch wenn die Gründe der Petenten für den Erhalt der Baulichkeiten jeweils nachvollziehbar waren, konnte das behördliche Einschreiten nicht beanstandet werden.

3.10.3 Stellplatz im Vorgarten

Negativ beschieden werden musste auch ein Petent, der wegen der Parkplatznot im Innenstadtbereich in seinem 4,0 m tiefen Vorgarten unmittelbar neben der vorhandenen Zufahrt einen Pkw-Stellplatz errichten wollte. Das zuständige Stadtplanungsamt bestätigte dem Ausschuss die dem Petenten bereits mündlich erteilte Auskunft, dass das Errichten baulicher Anlagen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der festgesetzten Baugrenze in dem Gebiet planungsrechtlich unzulässig ist. Der Petent hatte dies unter Hinweis auf benachbarte Grundstücke in Zweifel gezogen. Seine Einlassung, dort würde der Bereich vor den jeweiligen Gebäuden als Stellplatzfläche genutzt, konnte das Bezirksamt nicht bestätigen. Wie hierzu dargelegt worden war, ist die Bindung für Bepflanzung und Begrünung des Vorgartenbereiches mit Ausnahme von Zuwegen und Zufahrten im Rahmen der planungsrechtlichen Zustimmung als Auflage im Genehmigungsbescheid verankert und vor Ort realisiert worden.

3.10.4 Straßenlaterne vor Grundstückseinfahrt

Eine erfreuliche Mitteilung konnte der Petitionsausschuss dagegen einer behinderten Petentin machen, die beklagt hatte, dass die Breite ihrer Grundstückseinfahrt durch eine Straßenlaterne so stark eingeschränkt ist, dass größere Pkw und insbesondere Busse des Fahrdienstes für Rollstuhlfahrer die circa 28 m lange Zufahrt nicht befahren können. Die leidige Situation war im Zuge einer Grundstücksteilung im Jahr 2002 durch Veränderung der Zufahrten entstanden. Die vorerst vom Nachbarn erteilte Zusage, seinen Zufahrtsweg teilweise mitnutzen zu dürfen, wurde zurückgezogen. Entsprechend den Ermittlungen beim zuständigen Bezirksamt ist die vorhandene Erschließung des Grundstücks aufgrund des 3 m breiten Zufahrtsweges und eines mindestens 1,60 m breiten Zuganges für die Feuerwehr öffentlich-rechtlich nicht zu beanstanden. Den Hinweis des Bezirksamtes, eine Umsetzung der Straßenlaterne sei in der Regel möglich, allerdings auf Kosten des Antragstellers, griff der Ausschuss auf und bat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung um Prüfung, ob angesichts der von der Petentin nicht zu vertretenden Grundstückssituation ausnahmsweise eine kostenlose Umsetzung der Straßenla-

terne möglich sein könnte. Diesem Anliegen konnte entsprochen werden. Da die Beleuchtungsanlage in dieser Wohnstraße bereits im Jahr 1969 errichtet worden war, wollte die Senatsverwaltung die Eingabe zum Anlass nehmen, die Lichtmaste zeitnah zu erneuern und dabei die störende Straßenlaterne kostenneutral zu versetzen.

3.10.5 Bauvorlageberechtigung

In einer völlig anders gelagerten Bauangelegenheit ist der Petitionsausschuss noch bemüht, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen. Ein Petent beschwerte sich über die Ablehnung der Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und verwies darauf, dass die neue Gesetzeslage seine wirtschaftliche Existenz sowie die seiner Mitarbeiter gefährde. Seinen Unterlagen war zu entnehmen, dass er im Jahr 1999 von der Baukammer Berlin aufgrund seiner dort vorgelegten Nachweise über seine fachliche Qualifikation eine Bescheinigung erhalten hatte, wonach er die nach der damaligen Fassung der BauO Bln erforderlichen Nachweise erbracht hat und bauvorlageberechtigt ist. Dagegen ist sein Antrag vom Oktober 2006 auf Eintragung in die bei der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten trotz diverser Fortbildungen und längerfristiger Studien im Bauingenieurwesen sowie der im eigenen Ingenieurbüro für Bauplanung erworbenen beruflichen Kenntnisse abgelehnt worden mit der Begründung, er würde nicht die nunmehr nach der BauO Bln vom 29. September 2005 erforderliche Ausbildung im Bauingenieurwesen besitzen.

Die Baukammer Berlin verwies darauf, die Rechtslage habe sich insofern geändert, als nach der alten BauO Bln jeweils die Bauämter in eigener Regie zu entscheiden hatten, wer die Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung erfüllt. Bei der im Jahr 1999 ausgestellten Bescheinigung habe es sich lediglich um eine unverbindliche Rechtsauffassung der Baukammer Berlin gehandelt. Nach der neuen BauO Bln sei der Nachweis unter anderem durch Eintragung in die bei der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten zu erbringen. Bei der gesetzlichen Formulierung „eine Ausbildung im Bauingenieurwesen“ als Eintragungsvoraussetzung sei im Allgemeinen der Studiengang der Hochbauingenieure gemeint. Zur Bestätigung dieser Rechtsauffassung verwies die Baukammer Berlin auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom Oktober 2006 in einer anders gelagerten Angelegenheit. In diesem wurde unter anderem auch ausgeführt, es stehe dem Landesgesetzgeber frei, im Zuge einer Neuregelung der BauO Bln die Bauvorlageberechtigung von erhöhten Anforderungen abhängig zu machen mit der Folge, dass vor der nunmehr erforderlichen Aufnahme in die bei der Baukammer Berlin geführte Liste auch bezüglich der bisher Berechtigten neu zu prüfen ist, ob sie die Voraussetzungen erfüllen.

Gleichwohl hatte der Petitionsausschuss Bedenken, ob der vorliegende Eingriff in die Berufsausübung aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Da die Aberkennung der Bauvorlageberechtigung eine erhebliche berufliche Beeinträchtigung darstellt, wäre seines Erachtens eine Übergangsregelung angezeigt und angesichts des überschaubaren Personenkreises auch vertretbar gewesen, die denjenigen, die bereits vor der Änderung der BauO Bln nachweislich als Bauvorlageberechtigte von den Bauämtern anerkannt worden waren beziehungsweise eine entsprechende Bescheinigung der Baukammer Berlin erhalten hatten, eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Baukammer Berlin ermöglicht. Nachdem der Ausschuss für Bauen und Wohnen, den der Petitionsausschuss um Befassung mit der Problematik gebeten hatte, gleichfalls eine gesetzliche Änderung zugunsten früherer Bauvorlageberechtigter für angezeigt erachtete, ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung um Erarbeitung und Vorlage einer entsprechenden Übergangsregelung gebeten worden.

3.11 Berichtenswertes aus dem Steuerrecht

3.11.1 Grundsteuer

Mit großer Empörung ist die zum 1. Januar 2007 wirksam gewordene Grundsteuererhöhung in der Bevölkerung aufgenommen worden. Mit dem vom Abgeordnetenhaus zur Verbesserung der noch nicht konsolidierten Haushaltslage beschlossenen Gesetz ist unter anderem der Hebesatz für die Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 von 660 auf 810 vom Hundert erhöht worden.

Berlin hat zwar mit einem Hebesatz von 810 vom Hundert den bundesweit höchsten Hebesatz unter den Großstädten. Wegen der im Grundsteuerrecht wirkenden Bewertungsvorschriften und der tatsächlichen Wertverhältnisse in den Städten spiegeln die unterschiedlichen Hebesätze jedoch nicht die tatsächliche Grundsteuerbelastung je Einwohner wider. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Finanzen entspricht die Belastung je Berliner Einwohner bei einem Hebesatz von 810 Punkten derjenigen der Einwohner von Hamburg im Jahr 2004.

Beklagt wurde in den Eingaben unter anderem die Ungleichbehandlung bei der Einheitsbewertung als Bemessungsgrundlage zur Grundsteuerberechnung. Tatsächlich gelten im Land Berlin für die Bewertung von Grundbesitz noch immer unterschiedliche bundesgesetzliche Regelungen. Im Beitrittsgebiet Berlins (ehemaliger Ostteil der Stadt und West-Staaken) belegene Grundstücke werden nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935, im ehemaligen Westteil der Stadt belegene Grundstücke nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 bewertet. Für das Grundvermögen gab es im Beitrittsgebiet keine den Einheitswerten 1964 vergleichbaren Besteuerungsgrundlagen, was mit der weitgehenden Steuerfreiheit von Wohnhausbesitz zusammenhing. Im Einigungsvertrag wurde deshalb festgelegt, dass die vorhandenen Einheitswerte 1935 weiter angewandt und schrittweise im Wege der Nachfeststellung bei unbewerteten wirtschaftlichen Einheiten ergänzt werden. Der Landesgesetzgeber kann aus steuerrechtlichen Gründen die Unterschiede zwischen der „Bewertung 1935“ und der „Bewertung 1964“ nicht ausgleichen, denn für das gesamte Stadtgebiet ist ein einheitlicher Hebesatz vorgeschrieben. Dies konnte den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer vermittelt werden.

Kritisiert wurde auch, dass das Finanzamt Wertfortschreibungen vornimmt, zum Beispiel nach der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen. Eine bessere Ausstattungsqualität kann zu einem höheren Einheitswert und demzufolge zu einer höheren Grundsteuer führen, unabhängig von der generellen Erhöhung des Hebesatzes.

Einige Petenten meinten, ihre schwierige finanzielle Lage etwa wegen einer geringen Rente, müsse vom Finanzamt berücksichtigt werden. Die Grundsteuer ist aber eine Objektsteuer. Maßgeblich ist allein die Bewertung des Grundstücks. Damit scheiden die persönlichen Verhältnisse bei der Ermittlung der zu zahlenden Grundsteuer aus.

Des Weiteren wurde beklagt, dass die Erhöhung der Grundsteuer zu Mietsteigerungen führen kann. Leider trifft dies zu, denn es ist zulässig, im Rahmen der Betriebskostenumlage die Erhöhung der Grundsteuer auf die Miete umzulegen. So belastend sich die Grundsteuererhöhung auch ausgewirkt haben mag, sie trifft Mieter und Eigentümer gleichermaßen.

Einige Petenten äußerten die Auffassung, Beeinträchtigungen des Wohnwerts wie zum Beispiel Belastungen durch Fluglärm, den Straßenverkehr oder insgesamt eine ungünstige Lage des Grundstücks müssten sich auf die Höhe der Grundsteuer auswirken. Unter dem Aspekt

der Gleichbehandlung ist ein Verzicht auf die Steuererhebung wegen derartiger Nachteile aber nicht möglich.

Insgesamt wird aber nicht nur im Land Berlin, sondern auch in anderen Bundesländern ein großer Reformbedarf beim Grundsteuerrecht gesehen. Eine aus dem Bund und den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen bestehende Arbeitsgruppe bereitet auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD vom 11. November 2005 und eines gemeinsamen Reformvorschlages der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz einen konkreten Gesetzesvorschlag für eine Grundsteuerreform vor mit dem Ziel, die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage unter Rückgriff auf Bodenrichtwerte und pauschalisierte Gebäudewerte zeitgemäß und dauerhaft auszugestalten. Dies kann aus Sicht des Petitionsausschusses nur begrüßt werden.

Neben den zahlreichen Eingaben zur Grundsteuererhöhung gab es im Arbeitsgebiet Steuerrecht auch interessante Einzelfälle.

3.11.2 Passentzug wegen Steuerflucht

Eine außergewöhnliche Eingabe erreichte den Ausschuss aus Costa Rica. Der Petent ist vor Jahren mit Ehefrau und Kindern nach Costa Rica ausgewandert, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben. Von der Finanzverwaltung wird ihm vorgeworfen, allein aus Steuerfluchtgründen die Bundesrepublik Deutschland verlassen zu haben, denn nach Auffassung des Finanzamtes schuldet der Petent dem Land Berlin noch Steuern in Höhe von circa 1,5 Mio. € aus dem Verkauf von Firmenanteilen. Das zuständige Finanzamt hat deshalb an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ein Ersuchen um Vornahme passbeschränkender Maßnahmen gerichtet, da in Costa Rica keine Vollstreckung der Steuerrückstände im Rahmen der internationalen Amtshilfe vorgenommen wird. Mit den Sicherungsmaßnahmen der Versagung, der Entziehung oder auch Beschränkung des Passes kann unter Umständen eine Rückkehr des Schuldners und dadurch eine Durchsetzung steuerrechtlicher Ansprüche erzwungen werden. Der Petitionsausschuss konnte angesichts der Hintergründe dieses Falles der Bitte des Petenten, den Passentzug zu verhindern, nicht nachkommen.

3.11.3 Absetzbarkeit von Umzugskosten

Seit dem Jahr 2003 können aufgrund einer Gesetzesänderung Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Im Jahr 2006 hat die Finanzverwaltung private Umzugskosten, zum Beispiel die Kosten der Spedition, ebenfalls als abzugsfähig anerkannt.

In diesem Sinne beantragte ein Petent mit Hinweis auf die geänderte Verwaltungsauffassung die nachträgliche Berücksichtigung der ihm entstandenen Kosten eines Umzugs im Jahr 2005. Zum Nachweis legte er dem Finanzamt die Rechnung des Umzugsunternehmens mit Bestätigung der Barzahlung vor.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist aber, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung nachgewiesen werden. Also: Barzahlungen sparen hier keine Steuern, und eine Quittung ist kein Bankbeleg. Der Gesetzgeber hatte die Notwendigkeit einer unbaren Zahlung als Voraussetzung für die Absetzbarkeit bereits im Jahr 2003 eingeführt, denn damit soll ein Beitrag zur Eindämmung der Schwarzarbeit geleistet werden. Der Petent hatte also ausgespro-

chenes Pech. Da er die Kosten bar beglichen hat und somit keinen Nachweis über die Kontoüberweisung vorlegen konnte, hat er für die Umzugskosten auch keine Steuerermäßigung erhalten. Hier konnte der Ausschuss leider nicht helfen.

3.12 Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Allgemeine Zustimmung in der Bevölkerung fand die Ausweitung der Geschäftsöffnungszeiten durch das neue Berliner Ladenöffnungsgesetz, das am 17. November 2006 die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Ladenschlussgesetzes ablöste. Nachdem im Rahmen der Föderalismusreform das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss durch eine Grundgesetzänderung am 28. August 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen war, sollte die großzügige Landesregelung der spezifischen Berliner Situation als Hauptstadt, kulturelle Metropole und touristisches Reiseziel kurzfristig Rechnung tragen.

3.12.1 Nachbesserung des Ladenöffnungsgesetzes für Kunst- und Trödelmärkte

Bei der praktischen Anwendung des neuen Gesetzes stellte sich jedoch schnell Änderungsbedarf heraus. So geriet unter anderem die ausdrückliche Vorgabe, dass Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag nicht öffnen dürfen, umgehend in Kritik. Anfang Dezember 2006 erreichte den Petitionsausschuss die Eingabe eines Betreibers eines Trödel-, Kunst- und Kunsthandwerkermarktes mit über 30jähriger Tradition, der erstmalig am 24. Dezember 2006 und am ersten Weihnachtsfeiertag seinen Markt nicht durchführen durfte. Das zuständige Wirtschaftsamt sah sich nach Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage, die konkrete Öffnungsverbote ohne Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, gezwungen, die ihm für das Jahr 2006 noch auf Grundlage des Ladenschlussgesetzes erteilte Ausnahmegenehmigung für Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen zu widerrufen. Der Petent mahnte eine weltoffene Stadt an. Er verwies darauf, dass gerade an Feiertagen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten unzählige Touristen den Markt besuchen und die Händler auf die an diesen Tagen erzielten Einnahmen angewiesen sind. Eine Geschäftsschädigung durch Kürzung von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen machte auch ein weiterer Petent geltend, der als Anbieter von Kunsthandwerk zudem die Begrenzung der sonntäglichen Geschäftszeit auf 16.00 Uhr beklagte und eine aktive Förderung von ausgewiesenen Kunstmärkten durch Ausnahmeregelungen forderte.

Das Anliegen der Petenten, das Berliner Ladenöffnungsgesetz zu ändern und Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte an bestimmten Feiertagen wieder zu ermöglichen, hielt der Petitionsausschuss im Gegensatz zu der von ihm um Stellungnahme gebetenen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz für unterstützenswert. Er wandte sich daher an alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin und regte an, eine Gesetzesinitiative dahingehend zu prüfen, dass lediglich Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag geschützt bleiben. Von mehreren Fraktionen erhielt der Petitionsausschuss positive Rückäußerungen.

Am 8. November 2007 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin dann Änderungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes unter anderem in diesem Sinne beschlossen. Gewerbliche Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte dürfen nunmehr abweichend von der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe - mit Ausnahme lediglich von Karfreitag, Totensonntag und Volkstrauertag - an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr von 7.00 bis 18.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Damit kann wieder den wirtschaftlichen Belangen von Veranstaltern und Händlern sowie dem Interesse von Berlinern und Touristen, auch an

Feiertagen wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten einen Kunst- und Gebrauchtwarenmarkt zu besuchen, entsprochen werden.

3.12.2 Nur zehn Sonntagsöffnungen von Geschäften

Nicht helfen konnte der Petitionsausschuss einer Geschäftsinhaberin, die um Erweiterung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen in der Köpenicker Altstadt bat. Sie wies auf die große Attraktivität der Köpenicker Altstadt für Ausflügler und Touristen hin, die mit Unverständnis an Sonntagen vor geschlossenen Läden stünden, sowie auf zahlreiche Altstadtfesten, die die Gewerbetreibenden durch Öffnung ihrer Geschäfte gerne unterstützen würden. Die durch das neue Gesetz zugelassenen zehn Sonntagsöffnungen seien nicht ausreichend, eine längere Öffnungszeit wochentags sei von den Geschäftsinhabern arbeitszeitmäßig nicht zu leisten, zudem würden die Köpenicker Kunden diese auch nicht rund um die Uhr annehmen.

In dem neuen Berliner Ladenöffnungsgesetz ist für alle Einzelhandelsgeschäfte der Stadt die Möglichkeit geschaffen worden, festgelegte touristische Waren an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr anzubieten. Da das Geschäft der Petentin keine im Berliner Ladenöffnungsgesetz ausdrücklich für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen zugelassenen Waren führt, hat sie damit nur wie alle sonstigen Händler der Stadt die Möglichkeit, von den Sonn- und Feiertagsöffnungen, von denen die zuständige Senatsverwaltung vier Sonntage durch Allgemeinverfügung festlegt und zwei selbst bestimmt werden können, Gebrauch zu machen. Zusätzlich darf an allen Adventssonntagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Die vom Ausschuss um Prüfung des Anliegens gebetene Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sprach sich dagegen aus, von dem Verfassungsprinzip der Sonn- und Feiertagsruhe durch eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten für den Verkauf aller Waren abzuweichen. Eine Ausnahme dürfe es nur aus einem gerechtfertigten Anlass geben, wie zum Beispiel beim Verkauf von touristischem Bedarf; doch müsse dieses Angebot beschränkt bleiben, ansonsten wäre man schnell bei dem Verkauf von Kleidung, Schmuck, Autos und Möbeln. Zudem würden Touristinnen und Touristen unsere Stadt nicht nur an Sonn- und Feiertagen besuchen. Da der Ausschuss die von der Senatsverwaltung dargelegten Gründe nachzuvollziehen vermochte, musste er der Petentin leider eine abschlägige Antwort erteilen.

3.13 Sicherheit und Ordnung und Verkehr

3.13.1 Der Ärger mit dem Knöllchen

Parkraum ist knapp in den Berliner Innenstadtbezirken. Die Suche nach einer geeigneten Abstellmöglichkeit für den fahrbaren Untersatz ist dort oft zeitaufwendig und kostspielig, weil in vielen Bereichen die Parkraumbewirtschaftung eingeführt wurde. Das verleitet viele Autofahrer zum Falschparken.

So wundert es nicht, dass im Arbeitsgebiet Sicherheit und Ordnung die meisten Beschwerden zu Ordnungswidrigkeitenverfahren eingingen. In diesem Zusammenhang wurde oft beanstandet, dass Einwendungen der Betroffenen gegen das Verwarnungsgeld unbeachtet blieben und stattdessen ein höheres Bußgeld zu bezahlen war. Hierzu muss man wissen, dass eine Verwarnung, die nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen wird, nur dann wirksam wird, wenn der Betroffene einverstanden ist und das Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche bezahlt. Anderenfalls wird ein förmliches Bußgeldverfahren in Gang gesetzt, für

das zusätzlich Gebühren und Zustellungskosten entstehen, wenn die Einwendungen den Betroffenen nicht entlasten können und das Verfahren aus diesem Grund auch nicht eingestellt wird. Entsprechende Hinweise enthält bereits das Schreiben, mit dem das Verwarnungsgeld auferlegt wird. Außerdem wird darin mitgeteilt, dass bei einer Äußerung die Angaben zwar berücksichtigt werden, über eine Verfahrenseinstellung oder über den Erlass eines Bußgeldbescheides aber ohne weitere Stellungnahme der Behörde entschieden wird.

Für diese Verwaltungspraxis gibt es gute Gründe. In Berlin müssen jährlich circa drei Millionen Verkehrsordnungswidrigkeiten von der Bußgeldstelle bearbeitet werden, was nur mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung bewältigt werden kann. Diese lässt einen individuellen Schriftverkehr, in dem die Gründe für die getroffene Entscheidung im Einzelnen dargelegt werden, einfach nicht zu. Ein Schriftwechsel bleibt daher auf begründete Ausnahmefälle beschränkt. Angesichts der Fülle von Ordnungswidrigkeitenverfahren sieht auch der Ausschuss keine Alternative zu der gegenwärtigen Bearbeitungsweise bei der Bußgeldstelle. Entsprechende Erwartungen aus ihm vorliegenden Eingaben konnte er daher nicht erfüllen.

3.13.2 Verärgerter Berlinbesucher

Touristen, die mit dem Auto kommen, stehen leider vor den gleichen Parkplatzproblemen wie die Berlinerinnen und Berliner. Da bleibt es nicht aus, dass der eine oder andere auch ein – zugegeben unbeliebtes – Souvenir mit nach Hause nimmt. So erging es auch einem Berlinbesucher aus dem Freistaat Bayern, der 15 € Verwarnungsgeld zahlen sollte, weil er in der Rahel-Hirsch-Straße am Hauptbahnhof sein Fahrzeug auf dem Gehweg geparkt hatte. Der Betroffene teilte dem Ausschuss empört mit, das Land Berlin würde seine Straßen optisch so gestalten, dass Autofahrer vorsätzlich zum Falschparken verlockt werden sollen, um auf diese Weise Geld für die leeren Haushaltskassen zu beschaffen. Abgesehen davon habe er eindeutig auf einem Parkstreifen geparkt, der durch Linien vom Gehweg abgegrenzt worden sei. Andere Autofahrer hätten dies genauso gesehen und ebenfalls einen Verwarnungszettel erhalten. Dieser „Geldbeschaffung“ müsse Einhalt geboten werden, da der Vorwurf des verbotswidrigen Parkens nicht gerechtfertigt sei.

Der Polizeipräsident in Berlin konnte dem Ausschuss jedoch anhand von zahlreichen Fotos und einer Straßenskizze belegen, dass der vom Petenten genutzte Abstellort eindeutig zum Gehweg gehört, der über einen Bordstein von der Fahrbahn sichtbar getrennt ist. Teilweise ist die Bordsteinkante zusätzlich durch eine durchgezogene farblich markierte Linie besonders hervorgehoben. Ferner befindet sich in diesem Abschnitt der Rahel-Hirsch-Straße eine Fahrbahnbegrenzung in Form einer durchgezogenen Linie, die nicht überfahren werden darf und einen Sonderweg für Radfahrer festlegt. Der Petent muss bereits dieses Verkehrszeichen missachtet haben, um überhaupt auf den Gehweg gelangen zu können. Der Ausschuss konnte die Petition daher nur abschlägig bescheiden.

3.13.3 Parkverstoß im Niemandsland

Ein Bürger aus Marzahn-Hellersdorf sah sein Rechtsverständnis auf eine harte Probe gestellt. Ihm war vorgeworfen worden, sein Fahrzeug verbotswidrig auf dem Gehweg in der Germanenstraße 5 in 13158 Berlin (Pankow) geparkt zu haben. Da er sich nicht erinnern konnte, jemals dort gewesen zu sein, begab er sich zum vermeintlichen „Tatort“ und stellte fest, dass es dort zwar eine Germanenstraße 1 und einen Friedhof gibt, ansonsten jedoch nur Grünflächen und Bäume und keine nummerierten Grundstücke.

Wegen des angeblichen Parkverstoßes hatte die Polizei ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15,00 € festgesetzt, womit der Petent verständlicherweise nicht einverstanden war. Auf seine mehrfachen Hinweise, dass es die genannte Adresse nicht gäbe und er schon deshalb dort nicht geparkt haben könne, hat die Polizei das Ordnungswidrigkeitenverfahren zwar eingestellt, ihm jedoch als Halter des Fahrzeugs die entstandenen Verfahrenskosten durch einen Kostenbescheid auferlegt. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht Tiergarten als unbegründet verworfen. Der Petent konnte nicht verstehen, dass das Gericht den dem Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt nach der Verfahrenseinstellung nicht mehr zu prüfen hatte, sondern nur noch die Auflegung der Verfahrenskosten. Deshalb bat er den Petitionsausschuss um Hilfe.

Nachdem der Ausschuss ebenfalls festgestellt hatte, dass es die Adresse für den vermeintlichen Parkverstoß nicht gibt, wandte er sich an den Polizeipräsidenten in Berlin, der daraufhin aus Billigkeitsgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf seine Forderung aus dem Kostenbescheid verzichtet hat.

Offen waren nun nur noch die Gerichtskosten, die die Ehefrau des Petenten bereits überwiesen hatte, weil eine Mahnung eingegangen war. Dennoch bat der Ausschuss den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten um Prüfung, ob aufgrund der besonderen Umstände auch auf die gerichtlichen Verfahrenskosten verzichtet und der Betrag dem Petenten zurückgezahlt werden kann. Weil der Polizeipräsident in Berlin seine Forderung bereits niedergeschlagen hatte und es deshalb der Billigkeit entsprach, in diesem Einzelfall auch die gerichtlichen Folgekosten nicht durchzusetzen, entschied das Gericht, die Kosten dem Petenten zu erlassen und zurückzuerstatten. Die Petition konnte somit mit einem zweifach positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

3.13.4 Mangelndes Vorbildverhalten von Polizeibeamten

Ein Bürger hatte beobachtet, dass ein Polizeifahrzeug in der Müllerstraße trotz Halteverbotschild dort angehalten hatte. Da die Fahrzeugführerin nur den wenige Meter entfernten Imbiss aufsuchte, um Einkäufe zu tätigen, während ihr Kollege im Fahrzeug sitzen blieb, sah der aufmerksame Bürger keinen Grund, der das Parken im absoluten Halteverbot gerechtfertigt hätte, und stellte die Beamtin nach ihrer Rückkehr zur Rede. Diese erwiderte, Polizeibeamte seien immer im Dienst und müssten schließlich auch einmal etwas essen. Der Petent war mit der Antwort verständlicherweise nicht zufrieden. Auf seine Bitte, ihm nunmehr die Dienstkarte auszuhändigen, wurde das Gespräch noch unerfreulicher. Hierzu berichtete der Bürger dem Petitionsausschuss unter anderem, er sei von der Polizeibeamtin sehr herablassend behandelt und sogar ausgelacht worden.

Die Eingabe wurde an den Polizeipräsidenten in Berlin weitergeleitet, der unverzüglich gegen die betroffene und inzwischen erkrankte Mitarbeiterin ein Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet hat. Der Polizeipräsident in Berlin hat dem Petenten außerdem schriftlich versichert, selbstverständlich werde auch vorschriftswidriges Verhalten von Polizeibeamteten im Straßenverkehr verfolgt, denn sie haben sich als Verkehrsteilnehmer besonders vorbildhaft zu verhalten. Insofern würden bei mitgeteilten Ordnungswidrigkeiten von Polizeimitarbeitern auch stets Anzeigen gefertigt. Damit solle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder verdeutlicht werden, dass sie im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und an sich selbst das gleiche Maß anlegen müssen wie an den Bürger. Zudem werde jede Beschwerde über das Verhalten von Polizeidienstkräften als ein wertvoller Hinweis auf Verbesserungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch als eine Grundlage für konkrete Maßnahmen der Führung bis hin zu disziplinarischen Ermittlungen betrachtet. Das geschilderte anmaßende

und unfreundliche Kommunikationsverhalten der Mitarbeiterin entspreche nicht den Vorstellungen der Polizei vom Umgang miteinander. Deshalb werde die Angelegenheit nach Gesundung der Beamtin mit ihr kritisch auszuwerten sein.

Der Ausschuss ist ebenfalls der Auffassung, dass von den an die Dienstkräfte der Polizei zu stellenden Anforderungen, wie untadeliges Auftreten und korrekte Dienstausbübung, keine Abstriche gemacht werden dürfen. Ein weiteres Tätigwerden hielt er jedoch nicht für erforderlich, da der Polizeipräsident in Berlin angemessen und sachgerecht auf die Kritik des Petenten reagiert hatte.

3.13.5 Misslungener Versuch, ein Fahrverbot zu umgehen

In der Regel geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Angaben der bei ihm Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger richtig und vollständig sind. Dabei wird er äußerst selten so enttäuscht wie im nachfolgend geschilderten Fall:

Eine Bürgerin beschwerte sich im Zusammenhang mit einem ihr auferlegten einmonatigen Fahrverbot über das Vorgehen der Polizei und bat um Herausgabe ihres Führerscheins und ihres Fahrzeugs.

Es stellte sich jedoch heraus, dass sie ihren alten grauen, mittlerweile ungültigen Führerschein auf der Polizeiwache in amtliche Verwahrung gegeben hatte, um die Verbotsfrist für das gegen sie bestehende Fahrverbot in Gang zu setzen. Diesen Führerschein hatte sie vor drei Jahren als verlustig gemeldet und daraufhin den Führerschein in Scheckkartenform erhalten. Damals hatte sie sich schriftlich verpflichtet, den alten grauen Führerschein bei der Fahrerlaubnisbehörde abzugeben, falls er sich wieder anfinden sollte. Offensichtlich hatte sie sich daran nicht gehalten.

Die Staatsanwaltschaft Berlin wies die Petentin darauf hin, dass sie einen ungültigen Führerschein abgegeben habe und die Verbotsfrist erst mit der Abgabe ihres gültigen Führerscheins in Kraft treten würde. Die Betroffene behauptete daraufhin, ihr gültiger Führerschein sei bei einem Handtaschenraub in Spanien gestohlen worden. Unbeeindruckt von dieser Aussage drohte die Staatsanwaltschaft nunmehr mit der Beschlagnahme des gültigen Führerscheins, wenn dieser nicht binnen einer Woche abgegeben werden würde.

Die Bürgerin reagierte darauf nicht und legte zwei Monate später bei einer Verkehrskontrolle ihren gültigen Führerschein in Scheckkartenform vor. Am nächsten Tag erhielt sie dann unerwarteten Besuch von der Polizei mit einem Beschlagnahmebeschluss der Staatsanwaltschaft. Erstaunlicherweise behauptete die Betroffene zunächst weiterhin, seit dem Handtaschenraub nicht mehr im Besitz ihres gültigen Führerscheins gewesen zu sein. Bei der anschließenden Wohnungsdurchsuchung fanden die Beamten jedoch den gültigen Führerschein in ihrer Handtasche und beschlagnahmten ihn.

Hiervon unbeeindruckt wurde die Petentin dann zweimal beim Autofahren ertappt, was schließlich auch noch zur Beschlagnahme ihres Fahrzeugs führte. Nachdem ihr Anwalt erklärt hatte, dass seine Mandantin ihr Auto inzwischen verkauft habe, wurde das Fahrzeug wieder freigegeben. Nach Ablauf der einmonatigen Verbotsfrist erhielt sie auch ihren gültigen Führerschein zurück, den sie nur drei Tage später wieder als gestohlen meldete. Ihr wurde daraufhin zunächst ein Ersatzführerschein ausgestellt. Das Auto hatte sie zu diesem Zeitpunkt übrigens nicht verkauft, sondern war beim Kraftverkehrsamt immer noch unverändert als Fahrzeughalterin registriert.

Das Verhalten der Petentin blieb nicht ohne Folgen. Wie der Ausschuss erfuhr, wurden mehrere Verfahren gegen sie eingeleitet, zum Beispiel wegen Fahrens trotz Fahrverbotes und Vortäuschens einer Straftat (Handtaschenraub). Außerdem wurde geprüft, ob ihr nunmehr die Fahrerlaubnis aufgrund charakterlicher Ungeeignetheit zu entziehen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss nicht bekannt. Angesichts des ermittelten Sachverhalts konnte er allerdings über das ebenfalls an ihn herangetragene Ansinnen der Petentin, ihr die in der Angelegenheit entstandenen Mehrkosten für Anwalt, Taxi und Fahrscheine zu erstatten, nur noch den Kopf schütteln.

3.13.6 Sondergenehmigung für das Befahren einer Fußgängerzone

Die Eingabe eines Köpenicker Bürgers vom Februar 2005 hat den Petitionsausschuss über zwei Jahre beschäftigt. Die Familie des Petenten ist seit mehreren Generationen Eigentümerin eines Grundstücks in der Straße Alt-Köpenick. In der Altstadt Köpenick hatte das Bezirksamt Treptow-Köpenick eine Fußgängerzone eingerichtet mit der Folge, dass außerhalb der Lieferzeiten (Montag bis Samstag von 19.00 Uhr – 11.00 Uhr) auch die Straße Alt-Köpenick nicht mehr befahren werden durfte.

Das bedeutete, der Petent, seine Familienangehörigen und seine Mieter konnten die Hof- und Garagenflächen des Grundstücks mit ihren Pkws tagsüber nur noch stundenweise erreichen beziehungsweise verlassen. Der Bezirk hatte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgelehnt, weil dies den Interessen der Allgemeinheit, hier dem Fußgängerverkehr, widersprechen würde. Die Beeinträchtigungen für die Eigentümer und Gewerbetreibenden seien zumutbar, da die Grenze der Fußgängerzone nur zehn Meter von der Immobilie des Petenten entfernt sei.

Die in mehreren Stellungnahmen vom Bezirksamt dargelegten Gründe für die Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung überzeugten den Ausschuss nicht. Die Tatsache, dass auch zwei andere Grundstücke an der Fußgängerzone die entsprechenden Genehmigungen erhalten hatten, sowie Härtegründe, die sich zum Beispiel aus der Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds ergaben, haben ihn bewogen, in der Angelegenheit nicht locker zu lassen.

Im April 2006 teilte schließlich der damalige Bezirksbürgermeister von Treptow-Köpenick mit, das Bezirksamt werde die erbetene Ausnahmegenehmigung für besagtes Grundstück erteilen. Der Ausschuss gab diese gute Nachricht an den Petenten weiter, dem jedoch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde zu verstehen gab, die Zusage des Bezirksbürgermeisters und die positive Antwort des Ausschusses seien dort unbeachtlich. Er solle erst einmal eine beschränkte Anzahl von Fahrzeugen benennen, die außerhalb der Lieferzeiten auf sein Grundstück fahren müssen.

Die Haltung der Behörde war ärgerlich und konnte nur als weitere Schikane angesehen werden, zumal die Eigentümer der beiden anderen Grundstücke ihre Ausnahmegenehmigungen fahrzeugunabhängig erhalten hatten. Der Ausschuss forderte daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick auf, nunmehr unverzüglich dem Antrag des Petenten zu entsprechen. Anderenfalls werde er eine Anhörung anberaumen, in der die Verantwortlichen des Bezirks Rede und Antwort zu stehen hätten.

Inzwischen befasste sich auch das Verwaltungsgericht Berlin mit der Widmung der Fußgängerzone, zu der mehrere Klagen anhängig waren. In einem mehrstündigen Schlichtungsgepräch des Gerichts mit den Klägern und Behördenvertretern einigten sich die Parteien, unter

anderem über das Anliegen des Petenten. Nachdem im Frühjahr 2007 die Verkehrszeichen entsprechend geändert worden waren, konnte ein jahrelanger Kampf, der beinahe mit dem des Don Quichotte vergleichbar war, doch noch erfolgreich beendet werden.

4. Einzelfälle

4.1. Giftschlangen im Wohnblock

Den Petitionsausschuss haben auch in diesem Berichtszeitraum Eingaben erreicht, in denen „tierische Probleme“ geschildert wurden.

Mieter eines Wohnblockes in Berlin-Pankow meldeten sich beim Ausschuss und berichteten, die Wohnungsbaugenossenschaft habe eine Wohnung in einem Haus mit 38 Mietparteien an einen Interessenten vermietet, der beabsichtige, in der Wohnung Giftschlangen zu halten. Die Petenten befürchteten, dass mit dem möglichen Entweichen von Giftschlangen für sie eine erhebliche Gefährdung entstehen könne. Darüber hinaus sei – so die Petenten weiter – zu besorgen, dass durch die Ausscheidungen der Schlangen gefährliche Keime verbreitet werden. Sie baten deshalb den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Haltung von Giftschlangen in diesem Haus zum Schutz der übrigen Mieter unterbunden wird.

Bei der Vermietung von Wohnungen einschließlich der Vereinbarungen zur Tierhaltung handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die grundsätzlich nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Petitionsausschuss unterliegt. Die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten hängt jedoch nicht nur von der Gestattung durch den Wohnungseigentümer ab, sondern unterliegt auch ordnungsrechtlichen Restriktionen; die Haltung von giftigen Tieren ist also nicht ohne weiteres in jedem Privathaushalt zulässig. Nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz beziehungsweise der auf dieser Grundlage erlassenen „Verordnung über das Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten“ dürfen Ausnahmen von dem Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere nur unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden. So müssen der Halter oder die Halterin beispielsweise über die notwendige Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen, es muss sichergestellt sein, dass die Tiere ausbruchssicher gehalten werden und sich andere Personen neben den Haltern keinen Zugang zu den Tieren verschaffen können. Außerdem müssen bei der Haltung von giftigen Tieren geeignete Gegenmittel bereitgehalten werden.

Das zuständige Bezirksamt stellte im vorliegenden Einzelfall fest, dass der Halter, der bereits an einem anderen Standort seit Jahren beanstandungsfrei Giftschlangen gehalten hatte, eine sachgerechte Unterbringung und Versorgung der Schlangen an dem neuen Standort gewährleisten konnte. Die ihm erteilten Auflagen, die beispielsweise auch besondere Vorkehrungen gegen ein Entweichen der Schlangen beinhalteten, hatte der Halter ordnungsgemäß erfüllt. Im Ergebnis bestand damit für den Bezirk keine rechtliche Handhabe, gegen die Schlangenhaltung im Mehrfamilienhaus vorzugehen, denn wenn der Halter die nach der Verordnung gestellten Anforderungen in vollem Umfang erfüllt, darf die Behörde die Ausnahmezulassung nicht ohne weiteres versagen.

Für den Ausschuss war dieses Ergebnis gleichwohl unbefriedigend, denn er konnte die Ängste und Sorgen der übrigen Mieter durchaus nachvollziehen. Nach seiner Auffassung ist die Haltung in einem großen Mehrfamilienhaus besonders kritisch zu beurteilen, weil bei dieser Situation wesentlich mehr Personen potenziell gefährdet sein könnten. Der Ausschuss hat deshalb die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz um ergänzende Prüfung gebeten, die geltende Verordnung dahingehend zu ändern, künftig bei der Haltung

von giftigen Tieren auch die jeweilige Situation im Wohnumfeld zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Die Senatsverwaltung hat in ihren Ausführungen zunächst die Einschätzung des Bezirksamtes bestätigt und ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die bestehende Verfahrensweise bereits über Jahrzehnte bewährt habe. Entscheidend sei die sichere Unterbringung der Tiere in der Wohnung; die Frage, ob dies in einem Einfamilienhaus oder einem Mehrfamilienhaus geschehe, müsste dahinter zurückstehen. Mit der geltenden Verordnung würden hohe Sicherheitsstandards vorgegeben, die auch bundesweit zu den strengsten Vorschriften zählten. Eine Einschränkung der Haltung von giftigen Tieren hat die Senatsverwaltung deshalb nicht als erforderlich angesehen.

Inzwischen hat eine Fraktion im Abgeordnetenhaus die Initiative ergriffen und einen Antrag eingebracht, die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten einzuschränken. Im Ergebnis der Beratungen zu diesem Antrag hat das Plenum den Senat durch Beschluss aufgefordert, die Verordnung mit dem Ziel zu ändern, die Haltung dieser Tiere in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen zu verbieten. Gleichzeitig ist hierzu ein Bericht des Senats angefordert worden. Der Petitionsausschuss hat deshalb die weitere Beratung der Eingabe zunächst zurückgestellt.

4.2. Schutz des Biberbestandes

Aufgrund des Anwachsens der Population der Biber in den Seengebieten Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sind diese Tiere nunmehr auch in den Berliner Havelseen regelmäßig anzutreffen. Allerdings birgt das Stadtgebiet für die Biber Gefahren, da sie beim Überqueren von Straßen oft den fließenden Verkehr nur unzureichend berücksichtigen und regelmäßig auch nicht Fußgängerampeln benutzen. Eine Petentin fürchtete zu Recht um den Bestand der Population und schaltete im Februar 2007 in dieser Frage den Petitionsausschuss ein, nachdem sie erfahren hatte, dass ein Biber in der Rhenaniastraße durch den Verkehr getötet worden war.

Der um Stellungnahme gebetene Bezirksbürgermeister von Berlin-Spandau berichtete dem Ausschuss, dass bereits Schritte eingeleitet worden waren, um ungesicherte Querungen im Bereich der Kolonie Haselbusch in artgerechter Weise zu unterbinden und dadurch die Biber, die als Art streng geschützt sind, wirksam vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu bewahren. Im Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung hatte das Bezirksamt den betroffenen Straßenabschnitt zur Nachtzeit gesperrt beziehungsweise dort die zulässige Geschwindigkeit zum Schutz der Biber herabgesetzt. Weiterhin wurde die Schaffung einer unterirdischen und damit besonders sicheren Zuwegung von dem alten Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal zu den Rohrbruchwiesen geprüft. Hierzu – so der Bezirksbürgermeister in seiner Stellungnahme weiter – seien noch die damit verbundenen technischen und finanziellen Fragen auch in Abstimmung mit anderen Behörden zu klären. Vor dem Hintergrund der vom Bezirk veranlassten verkehrlichen Maßnahmen, die den Tieren zunächst einen ausreichenden Schutz boten, konnte der Ausschuss jedoch die Eingabe abschließen.

4.3 Formfehler entscheiden über Ergebnis einer Ausschreibung

Drei mittelständische Unternehmen haben den Petitionsausschuss gebeten, das Ergebnis einer Ausschreibung zu überprüfen. Es handelte sich um eine Dienstleistung, die ein Bezirk für insgesamt 31 Standorte in zehn Losen europaweit ausgeschrieben hatte. Insgesamt hatten sie-

ben Unternehmen Angebote abgegeben, davon hatte das Bezirksamt sechs, darunter die drei Petenten, schon in der ersten Wertungsstufe aus dem Vergabeverfahren aus rein formalen Gründen, nämlich überwiegend wegen unvollständiger Unterlagen beziehungsweise Unterschriften ausgeschlossen.

Nur ein Anbieter, der mit einem international tätigen Unternehmen kooperiert, erfüllte alle - auch die formalen - Anforderungen des Ausschreibungstextes. Er erhielt den Zuschlag für alle zehn Lose, ohne dass, wie die Petenten später bemängelten, der in der letzten Wertungsstufe vorgesehene Praxistest durchgeführt wurde.

Das um Stellungnahme gebetene Bezirksamt berief sich darauf, dass das Ergebnis der Ausschreibung rechtlich zwingend war. Nach den vergaberechtlichen Vorschriften waren insbesondere auch Rücksprachen mit den Anbietern zur Heilung der Formfehler unzulässig. Die Durchführung des Praxistests hätte zu keiner Änderung führen können, da mit dem Testerfordernis kein zusätzliches Eignungskriterium aufgestellt, sondern nur ein Vergleich der in der letzten Wertungsstufe verbleibenden Anbieter ermöglicht werden sollte. Im Ergebnis hatte nach Auffassung des Bezirks der allein in der Wertung verbleibende Anbieter einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag.

Der Ausschuss bedauerte, dass die Petenten und andere Unternehmen aus rein formalen Gründen schon in der ersten Wertungsstufe der Ausschreibung ausscheiden mussten und daher ein echter Vergleich der Leistungsfähigkeit untereinander und mit dem letztlich allein erfolgreichen Bieter in den anderen Wertungsstufen nicht mehr möglich war. Auch wenn dieses Ergebnis vergaberechtlich nicht zu beanstanden sein mochte, lief es doch dem Sinn und Zweck eines Vergabeverfahrens zuwider, unter mehreren Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen.

Der Ausschuss bat daher das Bezirksamt um Prüfung der Möglichkeiten, in den nächsten Jahren anderen - kleineren - Unternehmen eine Chance zu bieten und auch faktisch eine Wettbewerbsvielfalt zu erzeugen. Eine Möglichkeit hierzu wäre nach Auffassung des Ausschusses gewesen, die Verträge insgesamt oder nach Losen beziehungsweise Standorten getrennt zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und die Leistungen kleinteilig zu vergeben, sodass mehrere Bieter eine reelle Erfolgsaussicht haben.

Das Bezirksamt entsprach diesem Vorschlag nicht und berief sich dabei auf die Vergabevorschriften, nach denen ein Auftrag nicht aufgeteilt werden darf. Wegen der Summe der Auftragswerte sei eine europaweite Ausschreibung vorgeschrieben. Es seien lediglich die Verträge für zwei Standorte wegen erheblicher Leistungsmängel gekündigt worden. Hinsichtlich der Auswirkungen von Formfehlern verwies das Bezirksamt schließlich auf eine von ihm unterstützte Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, im Rahmen einer Vergaberechtsnovellierung eine Heilungsmöglichkeit vorzusehen.

Der Ausschuss hat nunmehr die für Vergabewesen zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über ähnliche Ausschreibungen in den Bezirken um Stellungnahme gebeten, wie das Vergabeverfahren so gestaltet werden kann, dass darin mehrere mittelständische Unternehmen tatsächliche Erfolgsaussichten haben.

4.4 Der laute Brunnen

Die zahlreichen Brunnenanlagen in Berlin stellen ohne Frage eine besondere Bereicherung des Stadtbildes dar. Allerdings können sich aus dem Betrieb von Brunnen im Einzelfall auch Probleme ergeben, wie der Ausschuss durch eine Eingabe aus dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf erfahren musste.

Bei einem Brunnen auf einem großen Stadtplatz waren es die außergewöhnlichen und aufwendigen „Wasserbilder“, die wegen der beeindruckenden optischen Effekte einerseits dessen Attraktivität ausmachten, andererseits aber zu einer Geräuschentwicklung führten, die bei Anwohnern für Verdruss sorgte. Das ununterbrochene und bei einem Wechsel der Bilder ausgeprägte Wasserrauschen wurde von ihnen als besonders belästigend empfunden. Eigene Bemühungen der Anwohner, Veränderungen an dem Betrieb der Brunnenanlage mit dem Ziel einer Geräuschminderung durchzusetzen, hatten nicht die erhoffte Wirkung; im März 2006 wandte sich schließlich eine Anwohnerin unter Beifügung einer umfangreichen Unterschriftensammlung an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Abhilfe.

Die Ermittlungen des Ausschusses gestalteten sich anfangs schwierig; das vom Ausschuss eingeschaltete Bezirksamt stellte zunächst darauf ab, dass der Brunnen als Bestandteil der Eigentümeranlage zu werten sei und deshalb ein ordnungsbehördliches Vorgehen nicht angezeigt sei. Vielmehr solle die Petentin mit der Eigentümergemeinschaft eine privatrechtliche Auseinandersetzung über den Brunnenbetrieb führen. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen wurde jedoch deutlich, dass es der Bezirk selbst war, der die Verwaltung der Eigentümergemeinschaft mit Nachdruck aufgefordert hatte, den Brunnen in der von der Petentin beanstandeten Form zu betreiben. Vor diesem Hintergrund bat der Ausschuss das Bezirksamt, in eine erneute Prüfung einzutreten. Inzwischen konnte zwischen dem Bezirksamt und dem Petitionsausschuss Einvernehmen über das weitere Verfahren hergestellt werden. Das Bezirksamt hat auf eine ausdrückliche Bitte des Ausschusses hin Lärmmessungen vorgenommen, um die tatsächliche Geräuschentwicklung bei dem Betrieb des Brunnens festzustellen. Es hat darüber hinaus auch Gespräche mit den Beteiligten aufgenommen, um auf diesem Weg einen Ausgleich zwischen dem ohne Frage wünschenswerten Betrieb des Brunnens in der konzipierten Form und dem Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmentwicklungen zu erzielen. Kurz vor Redaktionsschluss zu diesem Bericht erreichte den Ausschuss eine ergänzende Stellungnahme des Bezirksamtes, in der die zuständige Stadträtin die Sachlage nochmals eingehend dargestellt hat. Der Ausschuss wird sich nun weiter mit der Angelegenheit befassen; das Ergebnis ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

4.5 Haft statt Nilkreuzfahrt

Stellen Sie sich vor, Sie sind am Flughafen, um zu dem Ausgangspunkt einer Nilkreuzfahrt in Ägypten zu starten, denken an nichts Böses und werden vom Bundesgrenzschutz verhaftet, um eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer für längst erledigt gehaltenen Angelegenheit zu verbüßen. So ging es im August 2004 einem Petenten, der sich darüber beschwerte, von der gegen ihn verhängten Geldstrafe und deren anstehenden Vollstreckung nichts gewusst zu haben, und den Ausschuss bat, ihm zu Schadensersatz zu verhelfen.

Der Petent war im September 2002 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten, der entsprechend der Strafprozessordnung ohne mündliche Verhandlung ergangen war, wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 900,00 € verurteilt worden. Zwar konnte er sich erinnern, im Sommer 2002 von der Polizei wegen der Anbringung ungültiger Kennzeichen an sein Kraftfahrzeug vernommen worden zu sein, jedoch war er sich nicht bewusst, eine Straftat

begangen zu haben. Auch will er den mit Zustellungsnachweis der Post versandten Strafbefehl nicht erhalten haben. Insoweit war jedoch das Vorbringen des Petenten nicht ausreichend. Die Gerichte dürfen nämlich nach den Zustellungsvorschriften auf die ordnungsgemäße Zustellung vertrauen; das gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Die bloße Behauptung, ein Schriftstück nicht erhalten zu haben, kann für sich allein den Nachweis der Zustellung nicht erschüttern.

Die Staatsanwaltschaft Berlin beantragte im April 2003 einen Haftbefehl zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen gegen den Petenten, nachdem eine Melderegisterauskunft ergeben hatte, dass er mit unbekanntem Aufenthalt verzogen war. Der Petent war nämlich im Juli 2001 von Amts wegen mit unbekanntem Aufenthalt abgemeldet worden. Er hat sich danach - im Dezember 2002 - im Land Brandenburg angemeldet, ohne sich jedoch bei der Berliner Meldestelle abzumelden.

Aufgrund von Ermittlungen des ebenfalls eingeschalteten Petitionsausschusses des Landtags Brandenburg konnte der Ausschuss zwar dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nachweisen, dass es - entgegen seiner ersten Darstellung - von der zuständigen Meldebehörde im Land Brandenburg im Januar 2003 eine Mitteilung über die dort erfolgte Anmeldung des Petenten erhalten und es pflichtwidrig versäumt hatte, das Melderegister entsprechend zu berichtigen.

Ein Schadensersatzanspruch des Petenten wegen Amtspflichtverletzung scheiterte jedoch nach eingehender Prüfung des Ausschusses am erheblichen Mitverschulden des Petenten. Nach Auffassung des Landesamtes, der sich der Ausschuss anschließen musste, war für die Anfang 2003 erteilte Melderegisterauskunft („unbekannt verzogen“) und damit für den Haftbefehl sowie den daraus entstandenen Schaden in erster Linie nicht die Amtspflichtverletzung, sondern das Verhalten des Petenten ursächlich. Zum einen hatte er den Strafverfolgungsbehörden seine neue Anschrift nicht mitgeteilt. Zum anderen hätte er sich nach den Meldevorschriften innerhalb einer Woche unter Angabe seiner neuen Wohnung abmelden müssen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Auch nach seiner Anmeldung am neuen Wohnort hat er die Abmeldung nicht nachgeholt, obwohl in der Meldebestätigung der Hinweis enthalten war, dass die Anmeldung bei der Meldebehörde nicht von der Verpflichtung befreie, gegebenenfalls auch anderen Behörden den Wohnungswechsel mitzuteilen. Wegen des ganz überwiegenden Mitverschuldens des Petenten sah der Ausschuss trotz des Fehlers der Meldebehörde keine erfolgversprechende Möglichkeit, ihm zu einem Schadensersatz für den vertanen Urlaub zu verhelfen.

4.6 Tücken eines internationalen Haftbefehls

Eine ähnliche böse Überraschung erlebte ein Ehepaar im Rentenalter. Es beschwerte sich beim Ausschuss unter anderem darüber, am 25. Oktober 2006 beim Überfahren der Grenze von Belgien nach den Niederlanden wegen einer internationalen Fahndung verhaftet und einen Tag festgehalten worden zu sein. Zwar war gegen die Eheleute ein Ermittlungsverfahren wegen des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge anhängig, jedoch hatte das Kammergericht in Berlin am 18. Oktober 2006 auf die Beschwerde der Petenten hin die zuvor ergangenen Haftbefehle des Landgerichts Berlin mangels dringenden Tatverdachts aufgehoben. Der Ehemann machte geltend, durch die Festnahme sei ihm ein Schaden in Höhe von 20.000 € entstanden, da er an der Unterzeichnung eines wirtschaftlich bedeutenden Vertrages gehindert gewesen sei.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass der Staatsanwaltschaft Berlin die Entscheidung über die Aufhebung der Haftbefehle per Fax vom 19. Oktober am 20. Oktober 2006 zugänglich gemacht wurde. Sie unterrichtete noch am gleichen Tage unverzüglich die Generalstaatsanwaltschaft Berlin per Telefon. Diese setzte sowohl die belgischen Behörden als auch das für die organisatorische Durchführung der Auslandsfahndung zuständige Bundeskriminalamt am 23. Oktober 2006 per Telefax von der Aufhebung der Haftbefehle in Kenntnis. Gleichzeitig wurde das Bundeskriminalamt um Löschung der aufgrund der Haftbefehle ausgelösten internationalen Fahndung ersucht.

Da die Aufhebung der Fahndung zwei Tage vor der Festnahme der Petenten in die Wege geleitet worden ist, hat der Ausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen gegenüber den Berliner Strafverfolgungsbehörden gesehen. Zur Prüfung der Frage, ob möglicherweise die Mitteilung des Bundeskriminalamtes die ausländischen Grenzbehörden nicht rechtzeitig vor der Festnahme erreicht hat, musste der Petent an den für die Kontrolle von Bundesbehörden zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen werden.

4.7 Achtung Kinder!

Über die Kinderkommission des Deutschen Bundestages erreichte den Ausschuss die Eingabe eines Mädchens, das wissen wollte, warum vor Kitas und Schulen keine Blitzer aufgestellt werden. Vor seiner Kita in der Rudower Straße in Altglienicke gelte zwar Tempo 30. Dies werde jedoch nicht eingehalten, weshalb es für die Kinder dort sehr gefährlich sei.

Der Polizeipräsident in Berlin bestätigte diese Einschätzung. Die Rudower Straße sei eine stark befahrene Straße, wo auch zahlreiche Linienbusse der BVG und viele Lastwagen verkehren würden. Neben den vor der Kita bereits aufgestellten und zusätzlich auf die Fahrbahn aufgetragenen Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ sowie dem angeordneten eingeschränkten Haltverbot würden jetzt weitere bauliche Maßnahmen geprüft, um die Verkehrssituation vor der Kita zu verbessern. Außerdem werde der Polizeiabschnitt 65 in diesem Bereich auch künftig Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Zudem werde der Verkehrssicherheitsberater des Polizeiabschnitts zu einem Elternabend in die Kita einladen, um mit den Eltern die Verkehrsprobleme in der Rudower Straße und die noch angedachten weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu besprechen.

Die Polizei wird sich somit - dank der Hinweise des Mädchens - nunmehr verstärkt um weitere Verbesserungen vor der Kita bemühen. Dieser Einzelfall ist nicht nur wegen seines positiven Ergebnisses erwähnenswert. Er macht vielmehr deutlich, dass auch Kinder etwas bewirken können, wenn sie - und sei es mit Hilfe ihrer Eltern - ihr Petitionsrecht in Anspruch nehmen.

5. Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch auffiel

5.1 Was lange währt...

Nachdem im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Wartehallen an zwei Omnibushaltestellen in Berlin Marzahn-Hellersdorf abgebaut worden waren, gingen die Fahrgäste davon aus, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen diese wieder aufgestellt würden. Allerdings geschah dies nicht; die Haltestellen blieben ohne Unterstellmöglichkeit für die Fahrgäste.

Im Namen vieler weiterer Fahrgäste wandte sich ein Bürger schließlich im Mai 2006 an den Petitionsausschuss und bat um Hilfe. Der Ausschuss erfuhr von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), dass die Einrichtung von Wartehallen aus technischen Gründen an diesem Standort überaus schwierig sei. Wegen des starken Straßengefälles und der Einengung durch einen neu angelegten Radweg könnten nach den Baumaßnahmen nicht die bisher vorhandenen standardisierten Wartehallen aufgestellt werden. Vielmehr müssten die BVG auf spezielle Konstruktionen zurückgreifen, die jedoch gegenwärtig nicht verfügbar seien. Die BVG sagten jedoch zu, erneut Wartehallen aufzustellen, sobald die geeigneten Bautypen durch einen Abbau an einem nicht mehr benötigten Standort zur Verfügung gestellt werden könnten.

Im Sommer 2007 war es schließlich soweit; zur Freude der Fahrgäste konnten wieder Wartehallen aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

5.2 Die Unzertrennlichen

Zwei Zwillingsschwestern wandten sich an den Petitionsausschuss, weil das zuständige Jobcenter ihren Antrag auf Kostenübernahme für eine berufliche Weiterbildung, die sie gemeinsam absolvieren wollten, abgelehnt hatte. Nach Einschätzung des Jobcenters gab es gute Chancen, die Schwestern in ihrem bisherigen Berufsfeld in Arbeit zu vermitteln. Allerdings konnte trotz des Vorhandenseins geeigneter Stellenangebote noch kein Erfolg gemeldet werden. Neben der Konkurrenz anderer Bewerber/innen erwies sich nämlich auch die schwesterliche Verbundenheit als problematisch. So ist es nach Auskunft des Jobcenters vorgekommen, dass beide gemeinsam bei Arbeitgebern in Erscheinung traten, obwohl nur ein Arbeitsplatz zu besetzen war.

5.3 Schneller als gedacht – größerer Briefkasten wegen „Hartz IV“

Von der scheinbar schnellen Wirkung seiner Eingabe überrascht wurde ein Kommunikationsdesigner aus Berlin-Wedding, der sich über den überquellenden Briefkasten des Sozialgerichts Berlin beschwert hatte. Er hatte sich aus fehlendem Vertrauen in die „Einsichtsfähigkeit der Verwaltung“ nicht – wie naheliegend – unmittelbar an das Sozialgericht Berlin, sondern an den Petitionsausschuss gewandt. Das Misstrauen des Petenten war aber nicht gerechtfertigt, wie sich bei den Ermittlungen des Ausschusses herausstellte. Die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin wies darauf hin, dass schon vor der Eingabe die Notwendigkeit einer größeren Briefkastenanlage gesehen und eine Abhilfe in die Wege geleitet worden war. Seit der Übernahme der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Sozialhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem neuen Rechtsgebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende (17.454 Verfahren im Jahr 2004, schon 25.708 Verfahren im Jahr 2006) sei nämlich der Briefkasten täglich wesentlich mehr in Anspruch genommen worden. In einer kurz darauf eingegangenen weiteren Zuschrift bestätigte der Petent die bauliche Änderung und lobte sowohl die neue großzügige Briefkastenanlage als auch die vermeintlich prompte Reaktion auf seine Eingabe.

5.4 Eine ignorierte Beschwerde

Üblicherweise nehmen die zuständigen Verwaltungsstellen die ihnen vom Petitionsausschuss vorerst nur zur Stellungnahme zugeleiteten Bitten oder Beschwerden zum Anlass, die maßgebliche Sach- und Rechtslage nochmals im Hinblick auf mögliche Abhilfe zu überprüfen. Hierzu sah sich die Justizvollzugsanstalt Moabit nicht veranlasst. Ein Untersuchungsgefangener beklagte unter anderem, die ihm für eine Woche zugeteilte Marmelade nach wenigen

Stunden mit Obstfliegen teilen zu müssen, da er sie in seinem Haftraum nur ungekühlt in einer Schale ohne Deckel aufbewahren könne. Die Anstalt räumte ein, dass vereinzelt noch Behältnisse ohne Deckel ausgegeben werden, und merkte lediglich an, bei Beschwerden bemühe sich die Hauskammer um einen Umtausch. Dass bereits in Form der Eingabe eine Beschwerde vorlag, ignorierte die Anstalt. Der ausdrücklichen Bitte des Ausschusses, aufgrund der Eingabe tätig zu werden und Abhilfe zu schaffen, konnte sie nicht mehr nachkommen; der Petent war schon entlassen worden.

5.5 Das vergessene Kranzgebilde

Zwei 78-jährige Eheleute baten den Ausschuss um Hilfe bei der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs wegen des Versehens eines Friedhofsangestellten. Die Petenten konnten aufgrund ihrer schweren Erkrankungen nicht an der Beisetzung eines nahen Angehörigen teilnehmen und hatten in einem Blumengeschäft ein Kranzgebilde bestellt. Nach der pünktlichen Anlieferung legte ein Friedhofsangestellter den Kranz in den Kühlkeller und vergaß ihn dort bis zum Tag nach der Bestattung. Die Trauergemeinde wunderte sich indes, dass keine letzten Grüße der Petenten zu sehen waren. Alle Bemühungen des Ehepaars, beim Friedhofsträger Schadensersatz für die verfehlt Kranzspende zu erhalten, waren erfolglos. Leider konnte der Ausschuss hier auch nicht helfen, da es sich um keinen städtischen Friedhof handelte.

5.6 Mückenplage

Wegen der vermehrt aufgetretenen Mücken bat ein besorgter Bürger den Ausschuss, staatliche Maßnahmen gegen die Mückenplage zu ergreifen. Seine (nicht ganz ernst gemeinte) Begründung, durch diese „Naturkatastrophe“ würde es neben psychischen Beeinträchtigungen durch den quälendem Juckreiz auch zu erheblichen materiellen Schäden kommen, empfand der Ausschuss als gelungenes Beispiel dafür, wie aus einer Mücke ein Elefant gemacht werden kann. Eines ist klar: Ginge von den Mücken in unseren Gefilden eine ernsthafte Gesundheitsgefahr aus, wären selbstverständlich Maßnahmen zur Vorsorge zu treffen. Da diese Tiere jedoch zwar lästig, aber nicht gefährlich sind, konnte der Ausschuss nur auf altbewährte Hausmittel wie die Fliegenklatsche und Knoblauch, Zwiebeln, Zitrone oder Essig verweisen, selbst wenn es durch die Verwendung der geruchsintensiven Stoffe zu einer vorübergehenden sozialen Isolation kommen kann. Abschließend konnte er klarstellen, dass ein von dem Petenten befürchtetes Ausbluten der „Mückenopfer“ schon wegen der geringen Entnahmemenge nicht zu besorgen ist. Schließlich verfügt ein Erwachsener durchschnittlich über fünf bis sieben Liter Blut, während einzelne Radrennfahrer – so war der Medienberichterstattung zu entnehmen – sogar über weitaus größere Blutreserven verfügen sollen.

5.7 Umgestaltung des Berliner Wappens

In dem vorliegenden Berichtszeitraum hat ein Thema die Berlinerinnen und Berliner ganz besonders beschäftigt: Der Eisbär Knut. Die Zuneigung zu diesem Tier hat einen Bürger, der dem Ausschuss schon wegen anderer ungewöhnlicher Anliegen bekannt ist, dazu verleitet, die Änderung des Berliner Wappens vorzuschlagen und sich für einen Eisbären als Wappentier einzusetzen. Auch wenn die Verfassung von Berlin keine Vorgaben hinsichtlich der Art oder der Farbe des Bären macht und insofern also Kamtschatkabären, Atlasbären, Grizzlybären, Isabellbären, Kodiakbären, Hokkaido-Braunbären oder eben auch Eisbären als Wappentier theoretisch in Betracht kommen, konnte sich der Petitionsausschuss bei aller Sympathie für

den Eisbären Knut nicht dazu „durchringen“, diesen Vorschlag zu unterstützen. Auf der Berliner Flagge bleibt es also trotz der verständlichen Begeisterung für Knut bei einem schwarzen Bären auf weißem Grund, zumal ein weißer Bär auf weißem Grund auch schwer zu erkennen wäre.

Berlin, den 7. Februar 2008

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Ralf Hillenberg

Anlage 1

Statistische Angaben

(14. November 2006 bis 13. November 2007)

Arbeitsgebiete		Neueingänge	Erledigungen in 39 Sitzungen					
Nr.	Bezeichnung		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
1	Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	6	4	0	0	1	2	1
2	Regierender Bürgermeister	42	42	6	2	28	5	1
3	Bundes- und Europaangelegenheiten	6	6	0	0	1	0	5
4	Innere Angelegenheiten und Datenschutz	21	27	2	1	4	17	3
5	Sicherheit und Ordnung	63	58	8	5	27	16	2
6	Wirtschaft	35	30	2	0	13	10	5
7	Arbeit	31	34	2	0	1	5	26
8	Umwelt	69	81	9	16	7	44	5
9	Familie	20	28	3	2	1	19	3
10	Jugend	41	37	8	5	3	16	5
11	Bildung	80	89	31	5	34	18	1
12	Sport	13	14	7	0	4	3	0
13	Bauwesen	58	74	10	5	44	13	2
14	Kleingartenangelegenheiten	6	13	1	2	7	3	0
15	Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	7	10	1	0	6	2	1
16	Wohnen	41	42	2	1	28	10	1
17	Sozialversicherung	98	109	14	10	30	10	45
18	Sozialwesen	347	392	134	76	132	34	16
19	Ausbildungsförderung	8	12	2	0	7	2	1
20	Justiz	139	205	9	15	52	75	54
21	Kriegsfolgeangelegenheiten	7	7	2	1	1	3	0
22	Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	12	8	2	0	1	4	1
23	Beamte	68	61	3	4	38	13	3
24	Angestellte im öffentlichen Dienst	35	41	7	3	20	9	2
25	Arbeiter im öffentlichen Dienst	0	0	0	0	0	0	0
26	Finanzen	5	3	0	0	2	0	1
27	Steuern	75	75	3	4	38	21	9
28	Grundstücksangelegenheiten	18	25	5	1	11	5	3
29	Ausländerwesen	106	130	18	9	74	21	8
30	Einbürgerungen	5	4	0	0	0	3	1
31	Gesundheit	65	67	6	1	28	26	6
32	Angelegenheiten der Behinderten	69	72	21	10	5	36	0
33	Strafvollzug	85	94	9	6	66	12	1
34	Wissenschaft	0	0	0	0	0	0	0
35	Hochschulen	12	17	2	2	8	5	0
36	Kultur	15	13	1	0	7	4	1
37	Verkehr	72	71	12	5	32	20	2
38	Betriebe	81	90	13	10	6	58	3
Summe		1.861	2.085	355	201	767	544	218
Anteil in %			100,00%	17,03%	9,64%	36,79%	26,09%	10,46%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Anlage 2

Statistische Angaben als Grafik

(14. November 2006 bis 13. November 2007)

